

Kantonale Berufsmaturitätskommission des Kantons Bern

Weisungen und Prüfungsrichtlinien für die Berufsmaturität vom 1. Juni 2015

Bearbeitungsdatum 24. November 2021

Version Stand KBMK Sitzung vom 24. November 2021

Dokument Status freigegeben

Klassifizierung

Autor/-in Rebekka Schraner
Dateiname 2019.ERZ.72679 / 246633

Herausgabe DIR/STA

11/2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allge	meine B	estimmungen	6
	1.1	Rechtl	iche Grundlagen	6
	1.2	Geltun	gsbereich	6
2	Bewi	lligungsp	oflichtige Regelungen	7
	2.1	Vorgez	zogene Abschlussprüfungen Berufsmaturität	7
	2.2	Abwei	chungen im Prüfungskalender und mehrere Prüfungstermine	7
	2.3	Mehrs	prachige Berufsmaturität	8
3			gen und Gesuche im Hinblick auf die ätsprüfung oder den Unterricht	9
	3.1		nsation vom Unterricht resp. der BMP in einem Fach	
	3.2		eilsausgleich	
	3.3	Frister	streckung für eine Prüfungswiederholung	10
4	_		egelungen zur Durchführung der ätsprüfungen	11
	4.1		chungen von den Bestimmungen der Weisung	
	4.2		satenkreis	
	4.3	Vorber	reitung der Prüfung durch die Hauptexpertinnen und experten	
	4.4	Vorber	reitung der Prüfung durch die Schulen	11
	4.5	Prüfun	gsinhalt	11
		4.5.1	Prüfungsanforderungen	11
		4.5.2	Einsatz von Hilfsmitteln an Prüfungen (BMP)	12
	4.6	Prüfun	gsablauf	12
		4.6.1	Schriftliche Prüfung	12
		4.6.2	Mündliche Prüfung	13
	4.7	Nachp	rüfungen	13
	4.8	Erwah	rungskonferenz	14
	4.9	Expert	enbericht	15
5		_	r Prüfungsserien vor unbefugtem Zugriff und Massnahmen enden Zwischenfällen	16
	5.1	Vorbe	ugende Massnahmen der Schulen	16
	5.2	Erstell	ung der Prüfungsserien	16
	5.3	Geheir	mhaltung	16
	5.4	Handh	abung der Prüfungsdokumente	16
	5.5	Archivi	ierung von Prüfungsaufgaben	16
6	Mass		bei Zwischenfällen	
	6.1	Grund	satz	18

	6.2	Vorgel	nen bei Zwis	chenfällen	18
	6.3	Anordr	nung von Pr	üfungswiederholungen	18
7	_	massnal henfälle		nüber Schulen nach gravierenden	20
	7.1	Anordr		eter Prüfungen	
	7.2	Anordr	nung direkte	r Aufsicht über die Prüfungen eine Schule	20
		7.2.1	Leitung di	urch den Präsidenten, die Präsidentin	20
		7.2.2	Aufsicht d	ler Hauptexpertinnen und Hauptexperten	21
	7.3	Kosten	der weitere	en Massnahmen	21
8	Prüfur	ngsricht	linien für di	ie einzelnen Fächer	22
	8.1	_		fend die schriftlichen Berufsmaturitätsprüfungen	
		8.1.1	_	gsraster	
	8.2	Regelu		c fend die mündlichen Berufsmaturitätsprüfungen	
	8.3	Regelu	ungen betref	fend die Wiederholungsprüfungen in n und IDAF	
		8.3.1		en betreffend die Wiederholungsprüfungen in gsfächern	23
			8.3.1.1	Meldung von erforderlichen Wiederholungsprüfungen	23
			8.3.1.2	Form und Dauer	24
			8.3.1.3	Bewertung, Hilfsmittel, Prüfungsstruktur und Prüfungsinhalt	24
			8.3.1.4	Validierung	24
		8.3.2		betreffend Wiederholungsprüfungen im olinären Arbeiten	24
			8.3.2.1	Meldung der erforderlichen Wiederholungsprüfungen	25
			8.3.2.2	Vorbereitung, Bewertung, Hilfsmittel, Prüfungsstruktur und Prüfungsinhalt	25
			8.3.2.3	Form, Dauer, Ablauf und Zeitpunkt	25
			8.3.2.4	Nichteinhaltung der Einreichungsfrist, plagierte Vorbereitungsarbeiten	26
			8.3.2.5	Validierung	26
	8.4		•	üfungen Sprachen Grundlagenbereich: alle	27
		8.4.1	_	Landessprache	
		8.4.2		ch 1. Landessprache	
	8.5	Berufs	maturitätspr	üfungen Sprachen Grundlagenbereich: alle sser Typ Wirtschaft	
		8.5.1	Französis	ch 2. Landessprache (alle Ausrichtungen ausser chaft)	
			. , , , , , , , , ,	-··-···	

		8.5.2		2. Landessprache (alle Ausrichtungen ausser Typ	39
		8.5.3	Englisch (alle Ausrichtungen ausser Typ Wirtschaft)	42
	8.6			üfungen im Grundlagen- und Schwerpunktbereich ung	45
		8.6.1	Technik, A	Architektur, Life Sciences	45
			8.6.1.1	Mathematik	45
			8.6.1.2	Naturwissenschaften (Chemie, Physik)	49
		8.6.2	Natur, Lar	ndschaft und Lebensmittel	52
			8.6.2.1	Mathematik	52
			8.6.2.2	Naturwissenschaften 1 (Biologie, Chemie)	53
			8.6.2.3	Naturwissenschaften 2 (Physik)	55
		8.6.3	Wirtschaft	t und Dienstleistung, Typ Wirtschaft	57
			8.6.3.1	Französisch 2. Landessprache (Typ Wirtschaft)	57
			8.6.3.2	Deutsch 2. Landessprache (Typ Wirtschaft)	60
			8.6.3.3	Englisch (Typ Wirtschaft)	63
			8.6.3.4	Mathematik	66
			8.6.3.5	Finanz- und Rechnungswesen	67
			8.6.3.6	Wirtschaft und Recht	68
		8.6.4	Wirtschaft	t und Dienstleistung, Typ Dienstleistung	70
			8.6.4.1	Mathematik	70
			8.6.4.2	Finanz- und Rechnungswesen	71
			8.6.4.3	Wirtschaft und Recht	72
		8.6.5	Gestaltun	g und Kunst	74
			8.6.5.1	Mathematik	74
			8.6.5.2	Gestaltung, Kunst, Kultur	75
			8.6.5.3	Information und Kommunikation	77
		8.6.6	Gesundhe	eit und Soziales	80
			8.6.6.1	Mathematik	80
			8.6.6.2	Sozialwissenschaften	81
		8.6.7	Gesundhe	eit und Soziales, Variante Gesundheit	85
			8.6.7.1	Naturwissenschaften	85
		8.6.8	Gesundhe	eit und Soziales, Variante Soziale Arbeit	87
			8.6.8.1	Wirtschaft und Recht	87
9	Berec	hnung d	er Semeste	ernoten in Fächern mit mehreren Teilfächern	89
10	_		_	Zusammenhang mit der	٩n
	10.1			agen	
	10.1			einen oder Fernbleiben von Prüfungen	
	10.2	•		rauch unzulässiger Hilfsmittel an Prüfungen	
(RM			d 24 November	-	

	10.3.1	Verlesung	stext	91
	10.3.2	Vorgehen		91
10.4	Plagiat			91
	10.4.1	Anwendur	ngsbereich	91
	10.4.2	Urheberre	cht	92
	10.4.3	Plagiat		92
		10.4.3.1	Definition Vollplagiat	92
		10.4.3.2	Folgen der Einstufung als Vollplagiat	92
		10.4.3.3	Definition Teilplagiat	92
	10.4.4	Präventior	າ	92
Inkraftcotz	una / Än	dorungon		0.3
IIINI all Selz	ung / An	iuei ungen .		93

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die KBMK erlässt gestützt auf Artikel 71 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111) die nachstehenden Weisungen und Prüfungsrichtlinien zu den Berufsmaturitätsprüfungen im Kanton Bern.

1.2 Geltungsbereich

Die von der KBMK erlassenen Richtlinien und Weisungen gelten für alle vom SBFI anerkannten Bildungsgänge im Kanton Bern.

Die Missachtung durch einen Anbieter eines Bildungsgangs kann die Nichterwahrung der Prüfungsergebnisse zur Folge haben. Fehlbare Kandidatinnen und Kandidaten haben die gesetzlichen Sanktionen zu gewärtigen, insbesondere die des Artikels 83 BerV.

2 Bewilligungspflichtige Regelungen

2.1 Vorgezogene Abschlussprüfungen Berufsmaturität

Die Abschlussprüfungen finden am Ende des Bildungsganges statt, höchstens drei Fächer können vorzeitig abgeschlossen werden. Die KBMK bewilligt auf Antrag der Schulen den vorzeitigen Abschluss der Fächer. Für BM Ausrichtungen mit gemeinsamer Prüfung stellen die Schulen einen gemeinsamen Antrag.

In schulisch organisierten Grundbildungen mit Praktika am Schluss können die Abschlussprüfungen vor Beginn der Praktikumszeit erfolgen.

In der Berufsmaturität der Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences (BM TALS) wird das Grundlagenfach Mathematik vorzeitig abgeschlossen, Das Schwerpunktfach Mathematik wird für alle BM-Klassen TALS am Ende der Ausbildung abgeschlossen. Der Zeitpunkt der Grundlagen-Prüfung richtet sich wie folgt nach Unterrichtsmodell:

- o BMS2 Vollzeitmodell; 2 Semester Ausbildung, Prüfung nach 1. Semester
- BMS2 Teilzeitmodell: 3 Semester Ausbildung, Prüfung am Ende des 2. Semesters (die zwei Zeugnisnoten für die Erfahrungsnote müssen entsprechend der Stundendotation gewichtet werden)
- o BMS2 Teilzeitmodell: 4 Semester Ausbildung, Prüfung am Ende des 2. Semesters
- o BMS1, 3-jähriges Modell: 6 Semester Ausbildung, Prüfung nach 3. Semester
- o BMS1, 4-jähriges Modell: 8 Semester Ausbildung, Prüfung am Ende des 4. Semesters.

Für Schwerpunktfächer, die sich aus mehreren Teilfächern zusammensetzen (Naturwissenschaften oder Sozialwissenschaften) bewilligt die KBMK auf Antrag der Schulen eine zeitlich versetzte Ablegung von fachspezifischen Aufgaben ohne vorzeitigen Abschluss des entsprechenden Schwerpunktfaches. Die KBMK legt fest, wann die Aufgaben korrigiert und wie das Ergebnis bekannt gegeben werden darf (vgl. Ziff. 4.8 und Prüfungsrichtlinien zu den entsprechenden Fächern). Die Schulen stimmen vor Antragsstellung mit den Hauptexperten und Hauptexpertinnen ab, wie die Niveauvergleichbarkeit und Einheitlichkeit der Prüfungen zwischen BM 1 und BM 2 gewahrt werden kann.

2.2 Abweichungen im Prüfungskalender und mehrere Prüfungstermine

Die Berufsmaturitätsprüfungen finden im Kanton Bern auf Ende des ordentlichen Schuljahres statt, welches auf die Volksschule abgestimmt ist. Der Beginn der Ausbildungen wird grundsätzlich auf diesen Endtermin abgestimmt.

Die Durchführung von Prüfungen in Abweichung dieses Prüfungskalenders bedarf der Bewilligung durch die KBMK. Die Bewilligung ist vor Start eines entsprechenden Bildungsganges einzuholen. Die Bewilligung kann befristet erteilt werden, um Lernende vor Nachteilen zu schützen.

Die Festlegung mehrerer Prüfungstermine pro Jahr bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die KBMK. Die Bewilligung ist vor Start eines entsprechenden Bildungsganges einzuholen. Die Bewilligung kann befristet erteilt werden, um Lernende vor Nachteilen zu schützen.

Die KBMK verweigert die Bewilligung insbesondere

- wenn die Kapazitäten der Hauptexpertinnen bzw. Hauptexperten oder der Expertinnen bzw. Experten eine Ausweitung der Prüfungsereignisse nicht zulassen und/oder

Die KBMK kann die Bewilligung für mehrere Prüfungstermine pro Jahr verweigern oder entziehen, wenn die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der KBMK Hauptexpertinnen und Hauptexperten oder der Expertinnen und Experten durch mehrere Prüfungsanlässe steigen oder KBMK Weisungen Stand 24. November 2021

gestiegen sind, ohne dass dies entschädigt wird von den Schulen mit mehreren Prüfungsterminen oder durch eine Erhöhung der entsprechenden Budgets durch den Kanton.

Ergeben sich Verweigerungsgründe nachträglich, entzieht die KBMK die Bewilligung. Sie sieht erforderlichen Falles eine ausreichende Übergangsfrist vor, um Lernende in laufenden Bildungsgängen vor Nachteilen zu schützen.

2.3 Mehrsprachige Berufsmaturität

Berufsfachschulen, die eine mehrsprachige Berufsmaturität anbieten, erstellen ein Konzept, das von der KBMK zu bewilligen ist. Bei der Ausarbeitung des Konzeptes sind die Richtlinien zur mehrsprachigen Berufsmaturität des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012 (vgl. Abschnitt 9.2 des Rahmenlehrplans) bindend.

Stellt die KBMK fest, dass eine Schule die Vorgaben für die mehrsprachige Berufsmaturitätsprüfung und den vorgelagerten Unterricht nicht einhält und von sich aus nicht auf die Durchführung der entsprechenden Bildungsgänge verzichtet, verweigert die KBMK die Erwahrung als mehrsprachige Berufsmaturität und beantragt dem MBA, beim SBFI einen Antrag auf Aberkennung des Bildungsganges einzureichen.

Die KBMK informiert die Schulen und das MBA, wenn die Gewährleistung der Validierung und der ordentlichen Prüfungsdurchführung mittelfristig gefährdet ist durch Engpässe bei Hauptexperten bzw. Hauptexpertinnen oder Experten bzw. Expertinnen mit ausreichendem Fach- und Sprachprofil. Bei unüberwindbaren Engpässen weist sie die Schulen an, die bilinguale Berufsmaturität vorübergehend auszusetzen.

3 Genehmigungen und Gesuche im Hinblick auf die Berufsmaturitätsprüfung oder den Unterricht

3.1 Dispensation vom Unterricht resp. der BMP in einem Fach

Für Dispensationen vom Unterricht gilt Folgendes: Wer in einem Fach über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, kann der Schule ein Gesuch um Dispensation vom entsprechenden Unterricht zu stellen. Die Schule eröffnet den Lernenden den Entscheid mit Verfügung.

Wird eine vollständige Dispensation bewilligt, so wird im Semesterzeugnis der Vermerk «dispensiert» angebracht.

Wird eine Teildispensation mit Erwerb der Erfahrungsnoten bewilligt, so legen die Lernenden die Tests ab, sind vom restlichen Unterricht jedoch befreit. Die Schule kann die Ablegung der Tests zur Erlangung der Erfahrungsnote vorschreiben. In diesem Fall sind im Semesterzeugnis Noten und nicht der Vermerk «dispensiert» aufzuführen.

Für Dispensationen der Berufsmaturitätsprüfungen gilt Folgendes: Entsprechende Gesuche sind der KBMK zu stellen. Diese eröffnet den Lernenden den Entscheid mit Verfügung. Die Gewährung einer entsprechenden Dispensation führt zum Zeugniseintrag "erfüllt".

Für die Anerkennung und Anrechnung von Sprachdiplomen gelten die Regelungen des SBFI vom 12. Mai 2021 über die anerkannten Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kaufmännische Grundbildung¹, der Empfehlung Nr. 11 der SBBK vom 24. Mai 2017 über die Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ² sowie die MBA-Vorgabe 120.20.600.1 zur Umsetzung der SBBK Empfehlung Nr. 11 Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ³.

Die Schulen wenden die Regelung im Namen der KBMK an ohne Einzelanträge an die KBMK. Die Ablehnung oder Gewährung einer Anrechnung wird von der Schule im Namen der KBMK eröffnet. Die Schulen weisen auf den Notenlisten aus, welche Lernende im Namen der KBMK Sprachdiplome angerechnet erhalten haben.

Wird eine beantragte Volldispensation von der Schule als nicht gerechtfertigt erachtet, leitet sie das Gesuch um Entscheid an die KBMK weiter.

Wer den mehrsprachigen Berufsmaturitätsunterricht besucht, erhält keinen Dispens für das entsprechende Fremdsprachenfach für Unterricht oder Berufsmaturitätsprüfung.

3.2 Nachteilsausgleich

Massgebend ist in erster Linie die jeweils geltende MBA-Vorgabe⁴. Die nachstehenden Ausführungen dienen der Präzisierung im Hinblick auf die BM.

Die Schulen orientieren die Klassen bei Beginn des BM-Unterrichts und anfangs des letzten Jahres der BM über die Richtlinien der KBMK zum Nachteilsausgleich.

Die BMP soll in der Regel unter Standardbedingungen abgelegt werden.

¹ <u>Abrufbar</u> unter <u>https://www.sbfi.admin.ch</u> > Bildung > Maturität > Berufsmaturität > weiterführende Informationen > Anerkannte Fremdsprachendiplome.

 $^{^2 \}underline{\text{Abrufbar}} \text{ unter } \underline{\text{https://www.skkbs-csepc.ch/home}} > \text{Diplomrechner} > \text{Rechtliche Grundlagen}.$

³ Abrufbar unter <u>www.bkd.be.ch</u> > Über uns > Die Organisation > Mittelschul- und Berufsbildungsamt -> MBA-Vorgaben > Grundbildung.

⁴ MBA Vorgabe 120.60.500.2

Die KBMK hat sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen auch bei einer BMP mit gewährtem Nachteilsausgleich garantiert sind.

- Die Art des Nachteilsausgleichs hängt von der jeweiligen Benachteiligung ab und muss individuell bestimmt werden. Beispiele: eigens gestaltete Prüfungsunterlagen / separater Raum / Möglichkeit des schriftlichen Antwortens bei mündlichen Prüfungen für Stotterer / Prüfung in zwei Etappen ablegen u.a.m.
- Nachteilsausgleich in der Form von Zeitzuschlag sind möglich, aber mit Zurückhaltung zu gewähren. Der Zeitzuschlag beträgt nicht mehr als 30%.
- Es gibt keine Nachteilsausgleich in der Form eines definierten Notenbonus.

Die KBMK gewährt Nachteilsausgleich unter folgenden Bedingungen:

- Gesuche um Nachteilsausgleich (BM 1 auf vorgegebenem Formular LAP) müssen der KBMK spätestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn vorliegen.
- Das Gesuch um Nachteilsausgleich enthält Anträge zur Form der Erleichterungen.
- Dem Gesuch liegt ein, den Anforderungen des Kantons genügendes, Gutachten oder ein dieses aktualisierende Attest bei.

Gesuchsweg:

- 1. Die Kandidatin / Der Kandidat gelangt mit ihrem/seinem Gesuch an die Schule.
- 2. Die Schule leitet das Gesuch mit einer Stellungnahme / Antrag an das Sekretariat der KBMK.
- 3. Die Präsidentin / Der Präsident der KBMK entscheidet und kommuniziert den Entscheid der Schule.
- In Ausnahmefällen oder wenn das Gesuch mit Rechtsmittelbelehrung abgewiesen wird, wird der Entscheid der Kandidatin / dem Kandidaten eröffnet und die Schule mit einer Kopie bedient.

Die KBMK empfiehlt den Schulen, sich für den Nachteilsausgleich in Unterricht und Proben an die Richtlinien betreffend die Berufsmaturitätsprüfungen anzulehnen und im Kollegium abzustimmen.

3.3 Fristerstreckung für eine Prüfungswiederholung

Prüfungen sind grundsätzlich im Folgejahr zu wiederholen. Die Anmeldung zur Prüfung richtet sich nach den üblichen Vorgaben der Schulen.

Kann ein Kandidat, eine Kandidatin nicht innerhalb dreier Jahre zur Prüfung antreten, so kann ein schriftliches und begründetes Gesuch an die KBMK gestellt werden um Erstreckung der Frist für die Wiederholung der Prüfung. Das Gesuch ist mindestens drei Monate vor Beginn der angestrebten Wiederholungsprüfung einzureichen. Massgebender Zeitpunkt ist die erste Prüfung des entsprechenden Prüfungszyklus, nicht die Einzelprüfung, die zu wiederholen ist.

Wird das Gesuch zu spät eingereicht, wird keine Prüfungszulassung erteilt.

4 Allgemeine Regelungen zur Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen

4.1 Abweichungen von den Bestimmungen der Weisung

Es liegt in der Kompetenz der Präsidentin bzw. des Präsidenten der KBMK in der Organisation der Berufsmaturitätsprüfungen Abweichungen von diesen Weisungen zu beschliessen.

4.2 Adressatenkreis

Die Regelungen zur Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen richten sich an die Hauptexpertinnen, Hauptexperten, die Expertinnen und Experten der Berufsmaturitätsprüfung sowie an die Schulleiterinnen und Schulleiter und an die unterrichtenden Lehrkräfte.

4.3 Vorbereitung der Prüfung durch die Hauptexpertinnen und Hauptexperten

Für die BMP werden grundsätzlich Dozentinnen und Dozenten von Fachhochschulen als Expertinnen und Experten eingesetzt. Falls nicht genügend Fachhochschuldozentinnen und -dozenten zur Verfügung stehen, ist der Einsatz von Expertinnen und Experten, die einen Hochschulabschluss im gleichen oder in einem verwandten Fach besitzen und in der Regel über Unterrichtserfahrung auf der Sekundarstufe II oder an einer Hochschule verfügen, möglich.

Die Hauptexpertinnen und Hauptexperten bereinigen die Listen der Expertinnen und Experten und informieren die KBMK. Sie achten darauf, dass in der Regel eine Expertin bzw. ein Experte nur für ein Fach eingesetzt wird. Die Expertenzuteilung muss den einzelnen BMS bis spätestens 15. März bekanntgegeben werden. Für Prüfungen, die nicht im Sommer im ordentlichen Zyklus stattfinden, werden die Zuteilungen spätestens 2 Monate vor der ersten Prüfung bekanntgegeben.

Expertinnen / Experten werden grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 70. Altersjahres an Prüfungen eingesetzt.

4.4 Vorbereitung der Prüfung durch die Schulen

Die Schulen wählen die Daten für die BMP so, dass möglichst wenig Ausbildungszeit verloren geht. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Lehrabschlussprüfungen. Die Reihenfolge zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung können sie ebenfalls wählen.

Jede Schule erstellt einen Prüfungsplan (Daten, Prüfungsfächer, Anzahl Klassen, Anzahl Kandidaten bzw. Kandidatinnen pro Klasse, Namen der prüfenden Lehrkräfte) und sendet diesen bis spätestens Ende des Kalenderjahres resp. 5 Monate vor Prüfungsbeginn bei abweichenden Prüfungsterminen an alle Hauptexpertinnen und Hauptexperten und an das Sekretariat der KBMK.

Die Examinatorinnen und Examinatoren nehmen umgehend Kontakt mit den ihnen zugeteilten Expertinnen und Experten auf.

4.5 Prüfungsinhalt

4.5.1 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am jeweils geltenden eidgenössischen Rahmenlehrplan, den ausführenden kantonalen Lehrplänen sowie an den Richtlinien für die einzelnen Prüfungsfächer (Kapitel 8).

4.5.2 Einsatz von Hilfsmitteln an Prüfungen (BMP)

Die Expertin oder der Experte oder die prüfende Lehrkraft einigen sich vor der Prüfung in Absprache mit der zuständigen Hauptexpertin, dem zuständigen Hauptexperten über den Einsatz der gemäss Prüfungsrichtlinien erlaubten Hilfsmittel im entsprechenden Fach.

Die KBMK kann Versuche zur Verwendung neuer Hilfsmittel bewilligen soweit dies der Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität nicht verbietet.

4.6 Prüfungsablauf

4.6.1 Schriftliche Prüfung

Gemäss Entscheid des Erziehungsdirektors vom 1. März 2013 ist die kleinste zulässige Prüfungsregion die Schule. Klassenspezifische Prüfungen sind nicht zulässig. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie vom Hauptexperten, der Hauptexpertin genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.

Jede Schule erarbeitet einzeln oder im Verbund mit anderen Schulen einen Prüfungsvorschlag für die laufende Prüfungsperiode und legt diesen dem Hauptexperten, der Hauptexpertin zur Genehmigung vor.

Die Erstellerinnen und Ersteller der Prüfungsserien stellen der Hauptexpertin bzw. dem Hauptexperten spätestens bis zum in der Prüfungsrichtlinie des Faches vorgegebenen Stichtag vor der Prüfung Unterlagen gemäss Prüfungsrichtlinien und Anweisung der Hauptexpertinnen bzw. Hauptexperten zu.

Die Hauptexpertin bzw. der Hauptexperte überprüft die gestellten Aufgaben bezüglich:

- a) Richtigkeit und Klarheit in der Formulierung
- b) inhaltlicher Ausgewogenheit (gemäss Rahmenlehrplan und Prüfungsrichtlinien zum entsprechenden Fach)
- c) des Zeit- und Punktebudgets, der Notenskala (Bewertungsraster) und äussert sich zu den vorgeschlagenen Hilfsmitteln
- d) des angemessenen Niveaus im Quervergleich zu den übrigen Prüfungen in diesem Fach für diese BM-Ausrichtung im Kanton und im Vergleich zu den Inhalten des geltenden Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität

Die Hauptexpertin, der Hauptexperte kann sich für diese Arbeiten von Validierungsassistenzen unterstützen lassen.

Die Hauptexpertin, der Hauptexperte erteilt nach einem allfälligen Differenzbereinigungsverfahren spätestens 4 Wochen vor der Prüfung die Genehmigung der Verwendung der Prüfungsaufgaben. Können die Prüfungsaufgaben auch nach dem Bereinigungsverfahren nicht genehmigt werden, entscheidet der Präsident, die Präsidentin der KBMK auf Antrag der Hauptexpertin, des Hauptexperten über den Einsatz der Prüfungsserie einer anderen Schule. Er bzw. sie kann notfalls die Verschiebung einer Prüfung anordnen, damit diese zeitgleich oder ausreichend zeitnah mit der Prüfung derjenigen Schule stattfindet, von welcher die Prüfungsserie übernommen wird.

Wird eine Schulprüfung in eine andere Landessprache übersetzt, ist zur Überprüfung eine Expertin, ein Experte dieser Landessprache beizuziehen.

Die Lehrkräfte korrigieren die Arbeiten und senden die folgenden Unterlagen an die Expertin bzw. an den Experten:

a) die korrigierten Arbeiten mit allfälligen Bemerkungen zur Prüfungsleistung

b) die für die Erfahrungsnote massgebenden Zeugnisnoten

Die Expertin, der Experte überprüft die Korrekturen und die Bewertung. Anpassungen der Notenskala werden der Hauptexpertin, dem Hauptexperten zur Genehmigung vorgelegt.

Die Examinatorin, der Examinator und die Expertin, der Experte einigen sich auf die Noten und unterschreiben die Notenliste. Kommt keine Einigung über die Korrekturen oder Bewertungen zustande, so wird die Notenliste nicht unterzeichnet und es entscheidet der Präsident, der Präsidentin auf Antrag der Hauptexpertin, des Hauptexperten.

4.6.2 Mündliche Prüfung

Die Lehrpersonen stellen der Hauptexpertin, dem Hauptexperten spätestens bis zum in der Prüfungsrichtlinie des Faches vorgegebenen Stichtag vor der Prüfung die folgenden Unterlagen zu:

- a) Kopie des Schullehrplans
- b) Angaben zum geplanten Inhalt sowie zur Struktur der Prüfung
- c) Vorgesehene erlaubte Hilfsmittel

Die Hauptexpertin, der Hauptexperte beurteilt die geplante Prüfung im Hinblick auf das angemessene Prüfungssetting und die Niveauvergleichbarkeit der geplanten Prüfung im kantonalen Vergleich und im Hinblick auf den Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität.

Die Hauptexpertin, der Hauptexperte kann sich für diese Arbeiten von beigezogenen Validierungsassistenzen unterstützen lassen.

Die Lehrperson und die Expertin, der Experte einigen sich in der Folge bezüglich Prüfungskonzept und inhaltlichem Rahmen.

Die Lehrperson stellt als Examinatorin, Examinator die Fragen. Die Expertin, der Experte erstellt ein Protokoll, welches so detailliert ist, dass die Prüfungsleistung und der Verlauf der Prüfung rekonstruiert werden können (allfällige schriftliche Formulierungen der Fragestellungen gehören zum Protokoll). Die Protokolle der mündlichen Prüfungen werden von den zuständigen Behörden der Schulen aufbewahrt.

Die Expertin, der Experte greift bei offensichtlichen Kommunikationsproblemen zwischen der bzw. dem Prüfenden und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ins Prüfungsgeschehen ein. Sie bzw. er stellt eigene Fragen nur mit Zurückhaltung. Die Expertin, der Experte hat das Recht, gegen das Ende der Prüfung, aber noch während der Prüfungsdauer, Zusatzfragen zu stellen.

Die Examinatorin, der Examinator und die Expertin, der Experte einigen sich auf die Noten und unterschreiben die Notenliste. Kommt keine Einigung zustande wird die Notenliste nicht unterzeichnet und der Hauptexperte, die Hauptexpertin wird angerufen. Der Hauptexperte, die Hauptexpertin stellt dem Kommissionspräsidenten bzw. –präsidentin Antrag auf Entscheid. Der Präsident, die Präsidentin entscheidet.

Im Falle der Personalunion von Präsidium und Hauptexpertenstellung tritt der Präsident, die Präsidentin in den Ausstand und die Kommission entscheidet mit Zirkularentscheid.

4.7 Nachprüfungen

Die Schulen stellen sicher, dass pro Fach eine Nachprüfung für schriftliche Prüfungen in Grundlagen- und Schwerpunktfächern erstellt wird. Diese wird validiert.

Kommt die Nachprüfung nicht zum Einsatz, kann sie im Folgejahr erneut als Nachprüfung zur Validierung über ValidOrg eingereicht werden. Die erneute Validierung umfasst die Überprüfung

auf die Konformität mit den aktuell geltenden Regelungen. Sie bezieht sich primär auf die Aktualisierung auf die Prüfungsform resp. das Prüfungsniveau.

Nachprüfungsserien dürfen nur einmal eingesetzt werden.

4.8 Erwahrungskonferenz

Die Noten vorgezogener mündlicher Prüfungen werden sofort erwahrt, wenn die Prüfung mehr als 5 Monate vor dem regulären Erwahrungstermin stattfindet.

Die Noten vorgezogener schriftlicher Prüfungen werden mit dem stattfindenden regulären Erwahrungstermin der nächsten Schlussprüfungen erwahrt. Die Eröffnung einzelner erwahrter Noten hat mit Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen.

Die Noten der Schlussprüfungen im Rahmen von schulisch organisierter Grundbildung SOG (Wirtschaftsmittelschulen) werden im Anschluss an deren Abschluss erwahrt und mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Die Note IDA wird nach Abgabe der IDPA und durchgeführter Präsentation festgelegt und erwahrt. Das Schlusserzeugnis wird in der Folge mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Eine allfällige Prüfungswiederholung erfolgt erst nach Eröffnung des Schlusszeugnisses und damit des vollständigen, definitiven Prüfungsergebnisses.

Die Noten dürfen nicht vor der Erwahrung eröffnet werden. Eine rein informative Mitteilung darf erfolgen, muss jedoch klar als nicht verbindliche Mitteilung deklariert sein. Von Teilprüfungen werden nur die Punktezahlen informell mitgeteilt.

Die Prüfungsleitung und eine Vertretung der KBMK erwahren die Noten. Die Schulleitung kann neben der Vertretung der KBMK zu einer Erwahrungskonferenz einladen:

- a) die Hauptexpertinnen und Hauptexperten
- b) die Expertinnen und Experten
- c) die Lehrkräfte der geprüften Klassen

Es werden folgende Fragen erörtert:

- a) Sind während der Prüfung Unregelmässigkeiten aufgetreten?
- b) Sind Semesterzeugnisnoten, die in die Erfahrungsnoten eingeflossen sind, angepasst worden?
- c) Sind die durch die Schulleitung festgestellten Grenzfälle mit den zuständigen Personen vorgängig bereinigt worden?

Die Prüfungsleitung hält mindestens die folgenden Unterlagen bereit:

- a) schriftliche Bestätigung der Schulleitung, dass die Promotionsbedingungen in allen Fällen eingehalten worden sind und alle Absolvierenden zum Antritt zur Prüfung berechtigt waren.
- b) Unterlagen und Begründungen zu angepassten Prüfungsnoten
- c) Begründungen für Abweichungen zwischen Erfahrungsnote und Prüfungsnote grösser als
 0.7 Notenpunkte im Klassenschnitt
- d) Notenzusammenstellung nach Klassen, aus der auch die klassenweisen Durchschnitte der Erfahrungs-, Prüfungs- und Fachnoten für jedes Fach hervorgehen.

Die Prüfungsleitung legt offen, wenn Noten mit Einfluss auf das Prüfungsergebnis angepasst worden sind und weshalb. Sie legt weiter die erforderlichen Angaben und Belege zu Unregelmässigkeiten offen.

Die Prüfungsergebnisse werden erwahrt (Kontrolle des Eintrags im Notenformular). Die Vertretung der KBMK verweigert die Erwahrung, wenn begründete Zweifel an der korrekten Herleitung der Noten bestehen. In der Folge dürfen die Noten nicht eröffnet und keine Zeugnisse ausgestellt werden, bis die Bereinigung stattgefunden hat.

Der Vertretung der KBMK wird eine unterzeichnete Gesamtnotenübersicht mit einer Notenzusammenstellung ausgehändigt, aus der die klassenweisen Durchschnitte der Erfahrungs-, Prüfungs- und Fachnoten für jedes Fach hervorgehen. Abweichungen zwischen Erfahrungsnote und Prüfungsnote grösser als 0.7 Notenpunkte sind zu begründen. Die Notenliste weist neben der Erfahrungsnote auch die Teilnoten der Prüfungsnote (mündliche resp. schriftliche Prüfung) sowie die Noten von IDAF und IDPA nebst der Note IDA je Absolvierender / Absolvierendem aus. Die Schulleitung unterzeichnet das vom KBMK Mitglied während der Erwahrungskonferenz erstellte Protokoll grundsätzlich vor Ort nach Abschluss der Erwahrung.

Die unterzeichneten Notenlisten mit den erwahrten Noten sowie das unterzeichnete Protokoll im Original werden vom Sekretariat der KBMK aufbewahrt. Die Schule stellt dem Sekretariat der KBMK im Anschluss an die Erwahrungskonferenz unaufgefordert eine elektronische Version der Detailnotenliste zu.

4.9 Expertenbericht

Die Expertin bzw. der Experte erstellt bis spätestens einen Monat nach der Prüfung zuhanden der Hauptexpertin bzw. des Hauptexperten für jede Klasse einen kurzen Bericht mit einer Kopie an die prüfende Lehrkraft und an die Schulleitung. Dieser sollte auf die folgenden Fragen eingehen:

- a) Gab es Probleme in der Zusammenarbeit zwischen der Expertin bzw. dem Experten und der Lehrkraft?
- b) Gab es besondere Vorkommnisse während der Prüfung?
- c) Sind die Zielsetzungen des Schullehrplans erfüllt?
- d) Wie ist die Leistung der Klasse einzuordnen?

Die Hauptexpertinnen und Hauptexperten fassen die Expertenberichte schriftlich zuhanden der KBMK zusammen mit einer Kopie an die Schulleiterinnen und Schulleiter.

5 Sicherung der Prüfungsserien vor unbefugtem Zugriff und Massnahmen bei entsprechenden Zwischenfällen

5.1 Vorbeugende Massnahmen der Schulen

Die Schulen regeln

- deren sichere Aufbewahrung
- die Sicherstellung der eingeschränkten Einsicht in die Serien
- die zwingende Nutzung von ValidOrg
- die erforderlichen Massnahmen zur Löschung der elektronischen Dokumente, die aus ValidOrg bezogen wurden (Cache, Download, Temp-Dateien)
- das sichere Kopieren oder Drucken.

Die Schulleitungen stellen sicher, dass alle Lehrpersonen von den Regelungen Kenntnis haben und dass die Einhaltung der Regelungen und Vorgaben erfolgt.

Den Lehrpersonen ist ausdrücklich untersagt, gestützt auf die aktuelle Prüfungsserie Übungsaufgaben oder gar Parallelserien zu erstellen, die Prüfungsserie zu verwenden oder die Lernenden anderweitig über den Inhalt der Prüfung zu informieren.

5.2 Erstellung der Prüfungsserien

Die Fachverantwortlichen der Schulen erstellen die Prüfungsserien.

Die Fachverantwortlichen bezeichnen eine Vertreterin, einen Vertreter aus ihrer Mitte, welche, welcher mit der Hauptexpertin/dem Hauptexperten direkt für die Validierung der Prüfungsserie(n) in Kontakt tritt.

5.3 Geheimhaltung

Die Inhalte der einzelnen Prüfungsaufgaben dürfen den Absolventinnen und Absolventen nicht mitgeteilt werden. Den Fachschaftskolleginnen und -kollegen wird im Voraus kein Zugang zu den Prüfungen gewährt. Alle Prüfungen sind unter Verschluss zu halten.

5.4 Handhabung der Prüfungsdokumente

Für den Austausch von Dokumenten zwischen Autorenteams ist ValidOrg einzusetzen. Prüfungsdokumente sind auf den individuellen Rechnern mit Passwort zu schützen und entsprechend der Vorgabe der Schule zeitnah sicher zu löschen. Für die Ablage von Prüfungsdokumenten in Erarbeitung oder finaler Version dürfen keine Public Clouds (Google, Dropbox etc.), deren Server im Ausland stehen, benutzt werden.

Wird der Druck extern in Auftrag gegeben, verlangt die Schule eine Vertraulichkeitserklärung der Druckerei und regelt im Vertrag, wie mit Druckerzeugnissen, Ausschussdrucken und elektronischen Daten zu verfahren ist.

"Ausschussmaterial" nach dem Druck ist so zu vernichten, dass niemand darauf Zugriff hat.

Die Prüfungsleitenden der Schule sind verantwortlich dafür, dass gedruckte Prüfungsaufgaben und Lösungen so aufbewahrt werden, dass Dritte keinen Zugriff haben.

Gleiches gilt für Lehrpersonen im Umgang mit gedruckten Aufgabenstellungen und Lösungen.

5.5 Archivierung von Prüfungsaufgaben

Prüfungsaufgaben und Lösungen werden in ValidOrg archiviert.

Prüfungsaufgaben und deren Lösungen können nach einer Frist von 6 Monaten nach deren Einsatz in einer Schlussprüfung zu Übungszwecken eingesetzt werden. Die Prüfungen werden nicht publiziert.

.

6 Massnahmen bei Zwischenfällen

6.1 Grundsatz

Die KBMK kann die Erwahrung der Noten verweigern, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die Prüfungsergebnisse korrekt zustande gekommen sind.

Die Klärung und Herstellung des rechtskonformen Zustandes können auch dazu führen, dass Berufsmaturitätsfeiern nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt stattfinden können. Sie nimmt jedoch soweit möglich Rücksicht auf diese Umstände durch zügiges und wo angezeigt pragmatisches Vorgehen.

6.2 Vorgehen bei Zwischenfällen

Erhält eine Lehrkraft, ein Prüfungsleiter oder eine andere involvierte Stelle einer Schule Kenntnis davon, dass Prüfungen mit grosser Wahrscheinlichkeit oder sicher in falsche Hände gelangt oder andere schwerwiegende Unregelmässigkeiten eingetreten sind, so informiert sie unverzüglich kumulativ a) die vorgesetzte Stelle, b) den Hauptexperten, die Hauptexpertin sowie c) den Präsidenten, die Präsidentin der KBMK. Wurde ein Hausexperte oder eine Hausexpertin eingesetzt, so wird diese, dieser ebenfalls unverzüglich informiert.

Es soll vermieden werden, dass in solchen Fällen die Prüfung von den Kandidatinnen und Kandidaten zwei Mal geschrieben werden muss. Entsprechend wird, wenn möglich, die Prüfung aufgeschoben, um eine Prüfungswiederholung zu vermeiden. Die Schulen erstellen die Prüfungsplanung unter Berücksichtigung, dass ein solcher Fall eintreten könnte.

6.3 Anordnung von Prüfungswiederholungen

Die KBMK kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, wenn nach deren Durchführung der begründete Verdacht besteht, eine Prüfungsserie sei publik geworden.

Begründet ist der Verdacht insbesondere, aber nicht abschliessend, wenn

- a) Prüfungsunterlagen entwendet wurden oder ganz oder teilweise nicht mehr auffindbar sind
- b) Ein Angriff auf die IT der Schule oder auf ValidOrg erfolgte und dabei der Zugriff auf entsprechende Daten versucht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit versucht wurde
- c) Kopien, Fotografien oder anderweitige Abzüge oder elektronische Sicherungen von Prüfungsunterlagen oder Parallelserien aufgefunden werden
- d) Hinweise darauf bestehen, dass eine Lehrkraft, die an der Erstellung der Prüfung beteiligt war oder diese zur Einsicht erhalten hat, einzelne oder mehrere identische oder stark ähnliche Aufgaben zur Vorbereitung einer Klasse auf die Prüfung hin verwendet hat
- e) Unzulässige Prüfungshilfsmittel aufgefunden werden und bei mehreren Lernenden massiv bessere Prüfungsergebnisse resultieren, ohne dass ihnen der direkte Prüfungsbetrug persönlich nachweisbar wäre.

Wird eine Prüfungswiederholung angeordnet, haben alle Klassen anzutreten, welche die entsprechende Prüfungsserie zu lösen hatten.

Wird der Verdacht vor Durchführung der Prüfung erkannt, wird die Prüfungsserie ausgetauscht. Zuständig ist der Hauptexperte, die Hauptexpertin, welche den Präsidenten, die Präsidentin der KBMK informiert. Dies auch wenn ein Hausexperte, eine Hausexpertin benannt wurde. Besteht der Verdacht nur in Bezug auf eine einzelne Aufgabe, wird dennoch die ganze Serie ausgetauscht. Der Hauptexperte, die Hauptexpertin entscheidet, ob eine Prüfungsserie einer anderen Schule verwendet werden soll und kann.

Ist eine Serie betroffen, die von mehreren Schulen verwendet wird und besteht kein Verdacht eines unrechtmässigen Zugriffs auch auf die Serie für die Nachprüfung, so wird die Serie der Nachprüfung für die Hauptprüfung eingesetzt. In allen anderen Fällen wird in jedem Fall eine neue Serie erstellt.

7 Folgemassnahmen gegenüber Schulen nach gravierenden Zwischenfällen

7.1 Anordnung begleiteter Prüfungen

Die KBMK ordnet die engere Begleitung der Prüfungen einer Schule an, bei der es zu Zwischenfällen gekommen ist. Sie macht der Schule Vorgaben über die Sicherungsmassnahmen bei der Erstellung der Prüfungsserien oder andere organisatorische Massnahmen.

Sie kann den Hauptexpertinnen und Hauptexperten den Auftrag zu einer verstärkten Überprüfung der Prüfungsinhalte im Rahmen der Validierung geben.

7.2 Anordnung direkter Aufsicht über die Prüfungen eine Schule

Vermag eine Schule nach Einschätzung der KBMK die korrekte Durchführung der Berufsmaturitätsprüfung nicht zu gewährleisten, stellt sie die Prüfungen der entsprechenden Schule unter direkte Aufsicht der Hauptexpertinnen und Hauptexperten unter Leitung des Präsidenten, der Präsidentin. Es bedarf keines aufsichtsrechtlichen Verfahrens und keiner aktenkundigen Belegung aufsichtsrechtlicher Verfehlungen, um diese Massnahme anzuordnen.

Der Prüfungsplan wird in der Folge auf den Prüfungsplan einer anderen Schule abgestimmt, deren Prüfungsserien können auf Anordnung des Präsidenten, der Präsidenten der KBMK unverändert übernommen werden. Die unter Aufsicht gestellte Schule ist verpflichtet, die Prüfungsorganisation zeitlich entsprechend umzusetzen. Die Lehrkräfte der Schule, deren Prüfung unter Aufsicht der Hauptexpertinnen und Hauptexperten gestellt wird, erhalten keine vorgängige Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

Sofern erforderlich und nicht anders möglich ordnet die KBMK an, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in die Prüfungsorganisation anderer Schulen eingebunden werden. Wird dies durch das Verhalten der Schulleitung oder der Lehrkräfte der unter Aufsicht gestellten Schule erforderlich, beantragt die KBMK dem Kanton die Prüfung eines Aberkennungsgesuchs für die Lehrgänge der Schule beim SBFI.

Die Massnahme wird aufgehoben, wenn die KBMK zur Einschätzung gelangt, diese sei nicht mehr erforderlich. Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn die Schule die erforderlichen organisatorischen Massnahmen nachweislich vorgekehrt und gegebenenfalls angezeigte personelle Massnahmen ergriffen hat.

Die Unterstellung unter die Aufsicht der Hauptexpertinnen, der Hauptexperten wird von der KBMK entschieden. Es erfolgt keine proaktive offizielle öffentliche Bekanntmachung der Massnahme. Die beaufsichtige Schule hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass die Tatsache der Aufsicht nicht publik werde. Die KBMK informiert das MBA, den Schulexperten der EBMK sowie die Schulleitung der Schule, deren Prüfungsserien gegebenenfalls verwendet werden, über die Aufsicht.

7.2.1 Leitung durch den Präsidenten, die Präsidentin

Die Leitung umfasst insbesondere

- 1) die Kommunikation des KBMK Entscheides zur Aufsichtsunterstellung
- 2) die Information des Schulexperten der EBMK, des MBA sowie der Schule, deren Prüfungsserien verwendet werden
- die Vorbereitung weiterer Entscheide der KBMK, unter anderem der Entscheid zur Beantragung der Aberkennung SBFI beim MBA

- 4) die koordinativen Arbeiten zwischen Schule, KBMK und Hauptexpertinnen und Hauptexperten.
- 5) die Intervention, wenn die Vorgaben der Hauptexpertinnen und Hauptexperten nicht umgesetzt werden
- 6) die Erwahrung der Prüfungen der beaufsichtigen Schule.

7.2.2 Aufsicht der Hauptexpertinnen und Hauptexperten

Die Aufsicht umfasst

- 1) Festlegung der einzusetzenden Prüfungsserien
- Festlegung der zuständigen Expertinnen und Experten für die Prüfungen / Prüfungsaufsicht und die Kontrolle der Korrekturen
- 3) Genehmigung des Prüfungssettings im jeweiligen Fach einschliesslich Genehmigung
 - a. der vorgesehenen Räumlichkeiten,
 - b. der Art und des Umfangs der Prüfungsaufsicht und des Einsatzplanes,
 - c. der Regelungen für den Austritt während den Prüfungen, etc.
- 4) Information des KBMK Präsidenten, der KBMK Präsidentin über Schwierigkeiten und Antrag auf Intervention

7.3 Kosten der weiteren Massnahmen

Der Präsident, die Präsidentin der KBMK klärt mit dem MBA im Vorfeld ab, wie die entstehenden Kosten für begleitete Prüfungen oder beaufsichtigte Prüfungen im konkreten Fall gedeckt werden.

8 Prüfungsrichtlinien für die einzelnen Fächer

Die nachstehenden Richtlinien fassen die Vorgaben des Rahmenlehrplanes für die Berufsmaturität und die Ergänzungen der KBMK zusammen. Sie haben Weisungscharakter und sind für alle Bildungsgänge mit SBFI Anerkennung im Kanton Bern verbindlich.

Die Richtlinien gliedern sich wie folgt:

- 1. Abschnitt: Regelungen betreffend die schriftlichen Berufsmaturitätsprüfungen
- 2. Abschnitt: Regelungen betreffend die mündlichen Berufsmaturitätsprüfungen
- 3. Abschnitt: Fächerbezogene Richtlinien für den Grundlagenbereich, die für alle BM-Ausrichtungen gelten
- 4. Abschnitt: Fächerbezogene Richtlinien für den Grundlagenbereich, die für mehrere BM-Ausrichtungen gelten
- 5. Abschnitt: Fächerbezogene, spezifische Richtlinien für den Grundlagenbereich und den Schwerpunktbereich nach BM-Ausrichtungen

Für den Typ Wirtschaft werden aufgrund der Eigenheiten des integrativen Modells und des Sprachniveaus auch für die Grundlagenfächer der 2. sowie 3. Sprache eigene Prüfungsrichtlinien vorgesehen.

Die Prüfungen sind entsprechend den Vorgaben der Hauptexpertinnen und Hauptexperten unter Einhaltung der vorgegebenen minimalen Frist zur Validierung einzureichen. Die Hauptexpertin / der Hauptexperte kann, wo dies die Validierung nicht beeinträchtigt, den Schulen einen späteren Einreichungstermin kommunizieren. In jedem Fall müssen alle Prüfungen jedoch mindestens 8 Wochen vor dem ersten Prüfungsereignis im entsprechenden Fach zur Validierung eingereicht sein. Für Nachprüfungen infolge von Absenzen oder Zwischenfällen gilt eine grundsätzliche Mindestfrist von 14 Tagen. Massgebend zu Inhalten, Form und Fristen sind die Details der einzelnen Prüfungsrichtlinien.

Prüfungen, welche abweichend von der üblichen Prüfungssession im Sommer abgehalten werden, sind mit den Prüfungen der zeitlich vorangehenden Session im Sommer zu validieren.

8.1 Regelungen betreffend die schriftlichen Berufsmaturitätsprüfungen

Es gelten die grundsätzlichen Regelungen des Kapitels 4.6.1.

Der Hauptexperte / die Hauptexpertin definiert grundsätzliche Bewertungskriterien, die für alle Prüfungen der entsprechenden BM-Ausrichtung im entsprechenden Fach massgebend sind. Es liegt in der Kompetenz der Hauptexpertinnen / der Hauptexperten, Abweichungen in den grundsätzlichen Bewertungskriterien zu bewilligen.

8.1.1 Bewertungsraster

Die Bewertungsraster der schriftlichen Prüfungen sind so auszugestalten, dass eine Punktzahl, die zwischen 85-100% der der maximal erreichbaren Punkte liegt, zu einer Note 6 führt. Die Hauptexpertinnen und Hauptexperten sind zuständig für die Genehmigung der Bewertungsraster. Sie regeln das Nähere.

8.2 Regelungen betreffend die mündlichen Berufsmaturitätsprüfungen

Es gelten die grundsätzlichen Regelungen des Kapitels 4.6.2.

Die mündlichen Prüfungen richten sich in erster Linie nach den einschlägigen Prüfungsrichtlinien zum Fach. Für die Bewertung werden ergänzend folgende Grundsätze herangezogen. Die

Schulen sind im Rahmen der Weisungen betreffend Durchführung der Berufsmaturitätsprüfung und der Prüfungsrichtlinien BMP in der Gestaltung der mündlichen Prüfung frei.

Für Sprachprüfungen gilt im Weiteren:

- In einer mündlichen Sprachprüfung wird in der 2. und 3. Sprache hauptsächlich Sprach- und Kommunikationskompetenz bewertet, in der 1. Sprache schwergewichtig auch die Kompetenzen im Zusammenhang mit der Analyse von Literatur.
- Falls Hilfsmittel zum Einsatz kommen, sollen diese nur im ersten Drittel, bzw. höchstens während der ersten 5 Minuten verwendet werden. Mindestens 10 Minuten sind für das freie Gespräch (Frage und Antwort, Diskussion, etc.) vorgesehen. Bei Gruppenprüfungen werden die Zeiten entsprechend der Anzahl Kandidatinnen/Kandidaten angepasst.
- Die Sprache (Korrektheit, Klarheit) auf Folien fliesst in die Bewertung ein.
- Animationen, Bilder, Layout, etc, werden in der Notengebung nicht bewertet.
- Falls elektronische Hilfsmittel verwendet werden, ist die Schülerin/der Schüler für deren rechtzeitige Betriebsbereitschaft und einwandfreies Funktionieren verantwortlich.
- ppt-Präsentationen werden auf dem Laptop der Schülerin/des Schülers gezeigt, nicht auf dem schuleigenen System. Da an einer mündlichen Berufsmaturprüfung nur wenige Personen anwesend sind, kann auf den Einsatz eines Beamers verzichtet werden.

8.3 Regelungen betreffend die Wiederholungsprüfungen in Ergänzungsfächern und IDAF

8.3.1 Regelungen betreffend die Wiederholungsprüfungen in Ergänzungsfächern

Wird eine Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden und sind Ergänzungsfächer ungenügend, so erfolgt für diese eine Wiederholungsprüfung. Der Erwerb von anrechenbaren Erfahrungsnoten ist gemäss Berufsmaturitätsverordnung ausgeschlossen, es zählt nur die Prüfungsnote (vgl. Art. 26 Abs. 4 BMV).

Für die Wiederholungsprüfung muss den Kandidaten und Kandidatinnen nach Nichtbestehen der Prüfung nach Absprache mit dem Hauptexperten, der Hauptexpertin der massgebende Stoff gestützt auf den RLP BM bekannt gegeben werden. Massgebend ist der Stoff des regulär absolvierten Unterrichts. Der Stoff wird bis spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt gegeben.

Die nachstehenden Regelungen gelten für sämtliche BM-Ausrichtungen.

8.3.1.1 Meldung von erforderlichen Wiederholungsprüfungen

Die BM Schulen melden mit dem Erwahrungsprotokoll dem KBMK Sekretariat die Anzahl und Fächer der zu erwartenden Repetitionsprüfungen in Ergänzungsfächern.

Die KBMK benennt für die betroffenen Fächer erforderlichen Falles neue Hauptexpertinnen / Hauptexperten und gibt diese den Schulen bekannt.

8.3.1.2 Form und Dauer

Fach	Prüfungsform	Dauer
Ergänzungsfach Geschichte und Politik	schriftlich	90 Min
Ergänzungsfach Technik und Umwelt	schriftlich	90 Min
Ergänzungsfach Wirtschaft und Recht	schriftlich	90 Min

Für schriftliche Prüfungen gelten die allgemeinen Regelungen zu schriftlichen Berufsmaturitätsprüfungen gemäss Kapitel 4.6.1 sowie 8.1.

8.3.1.3 Bewertung, Hilfsmittel, Prüfungsstruktur und Prüfungsinhalt

Die prüfende Schule legt vor Erstellung der Prüfung mit dem zuständigen Hauptexperten, der zuständigen Hauptexpertin fest, nach welchen Kriterien die Bewertung zu erfolgen hat und welche Hilfsmittel erlaubt sind. Die Prüfungsstruktur und der Prüfungsinhalt wird ebenfalls in Absprache mit dem/der Hauptexperten / Hauptexpertin festgelegt.

Der Hauptexperte / die Hauptexpertin stellt sicher, dass im Verlaufe der Anwendung die Prüfungen vergleichbare Ansprüche stellen.

Der Rahmenlehrplan bestimmt den Prüfungsstoff und die zu prüfenden fachlichen Kompetenzen. Die KBMK legt bei Bedarf Prüfungsrichtlinien für die einzelnen Ergänzungsfächer fest.

8.3.1.4 Validierung

Die Prüfungen sind im ordentlichen Prozess per Ende Februar der Hauptexpertin / dem Hauptexperten zur Validierung einzureichen.

Einzureichen sind:

- a) die konkreten Aufgabenstellungen einschliesslich allfälliger Basistexte/Dokumente oder abgegebener Hilfsmittel
- b) die Liste der vorgesehenen Hilfsmittel
- c) die Bewertungsraster, wo möglich mit Musterlösung
- d) die Notenraster

Die Prüfungen sind durchzuführen wie validiert und freigegeben.

Werden Abweichungen von den vorgebebenen grundsätzlichen Bewertungskriterien als erforderlich erachtet, so sind

e) die abweichenden Bewertungskriterien der Hauptexpertin / dem Hauptexperten zur Genehmigung vorzulegen.

Der Hauptexperte / die Hauptexpertin kann weitere Unterlagen verlangen.

8.3.2 Regelung betreffend Wiederholungsprüfungen im interdisziplinären Arbeiten

Wird eine Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden und ist die Note im Interdisziplinären Arbeiten (IDA) ungenügend infolge einer ungenügenden Note IDAF, so erfolgt für IDAF eine Wiederholungsprüfung. Der Erwerb von anrechenbaren Erfahrungsnoten ist gemäss Berufsmaturitätsverordnung ausgeschlossen.

Für die Wiederholungsprüfung muss den Kandidaten und Kandidatinnen nach Nichtbestehen der Prüfung das konkrete Vorgehen bekannt gegeben werden. Die Information der Kandidatin /

des Kandidaten über das Prüfungsprozedere im Falle einer IDAF Wiederholungsprüfung erfolgt auch für Repetierende, welche die Repetition nicht direkt antreten wollen, bis spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres.

Die nachstehenden Regelungen gelten für sämtliche BM-Ausrichtungen.

8.3.2.1 Meldung der erforderlichen Wiederholungsprüfungen

Die BM Schulen melden mit dem Erwahrungsprotokoll dem KBMK Sekretariat die Anzahl der zu erwartenden Repetitionsprüfungen IDAF.

8.3.2.2 Vorbereitung, Bewertung, Hilfsmittel, Prüfungsstruktur und Prüfungsinhalt

Im zweiten Semester des Repetitionsjahres vor der Wiederholungsprüfung erstellt die Kandidatin / der Kandidat eine schriftliche Vorbereitungsarbeit im Umfang von 5-7 Seiten. Die prüfende Schule gibt ihm / ihr drei Themen zur Auswahl vor.

Die schriftliche Vorbereitungsarbeit dient als Basis der Präsentation durch den Kandidaten / die Kandidatin sowie für die Fragen der Examinatorin / des Examinators und der Expertin / des Experten.

Mit der Themenauswahl erhält der Kandidat / die Kandidatin die Angaben über den Prüfungsablauf, die zulässigen Hilfsmittel und die Bewertungskriterien. Sie / er wird auf die Folgen nicht fristgerechter Einreichung der Arbeit nach Ziffer 8.3.2.4 mit der Themenbekanntgabe ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Vom Zeitpunkt der Themenbekanntgabe bis zur Einreichung der schriftlichen Vorbereitungsarbeit stehen dem Kandidaten / der Kandidatin 4 Schulwochen zur Verfügung.

Die prüfende Schule legt vor Bekanntgabe der Themen an die Kandidatin / den Kandidaten mit dem zuständigen Hauptexperten / der zuständigen Hauptexpertin fest, nach welchen Kriterien die Bewertung zu erfolgen hat und welche Hilfsmittel in der Prüfung erlaubt sind.

Die Prüfungsstruktur wird ebenfalls in Absprache mit dem/der Hauptexperten / Hauptexpertin festgelegt.

8.3.2.3 Form, Dauer, Ablauf und Zeitpunkt

Die Prüfung erfolgt in mündlicher Form und dauert 15 Minuten. Sie wird im Zeitfenster der ordentlichen Prüfungssession durchgeführt, in welchem auch die übrigen Repetitionsfächer geprüft werden.

Die Kandidatin / der Kandidat erhält 10 Minuten Vorbereitungszeit im Prüfungsraum, um sich einzurichten.

Der Kandidat / die Kandidatin erläutert die Ergebnisse seiner / ihrer schriftlichen Auseinandersetzung in einer mündlichen Präsentation von 10 min, der eine 5-minütige Befragung durch eine/n Examina-tor/in sowie eine/n Expert/in zu seinen/ihren Erläuterungen folgt.

Die Präsentation und das nachfolgende Gespräch sind Teil der Bewertung. Die schriftliche Vorbereitungsarbeit als solches wird nicht bewertet.

Für mündliche Prüfungen im IDAF gelten die allgemeinen Regelungen zu mündlichen Berufsmaturitätsprüfungen gemäss Kapitel 4.6.2 sowie 8.2. sinngemäss.

8.3.2.4 Nichteinhaltung der Einreichungsfrist, plagierte Vorbereitungsarbeiten

Die Einreichung der schriftlichen Vorbereitungsarbeit erfolgt mindestens 2 Wochen vor Beginn der Prüfungssession. Die genaue Einreichungsfrist wird dem Kandidaten / der Kandidatin mit der Themen-bekanntgabe mitgeteilt.

Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird die Kandidatin / der Kandidat von den Experten zu einem der drei zur Auswahl gestellten Themen geprüft. Die Prüfung erfolgt in der regulär vorgesehenen Form.

Dem Kandidaten / der Kandidatin wird nach Ablauf der Einreichungsfrist mitgeteilt, dass die Arbeit nicht fristgerecht eingetroffen ist. Er / sie wird darüber informiert, dass das Prüfungsthema bei Antritt zur Vorbereitungszeit mitgeteilt wird.

Schriftliche Vorbereitungsarbeiten werden nicht auf Vorliegen eines Plagiates überprüft. Plagiate haben entsprechend keine Sanktionen zur Folge.

8.3.2.5 Validierung

Die Prüfungen sind im ordentlichen Prozess per Ende Februar zur Validierung einzureichen.

Einzureichen sind:

- a) die Themenauswahl je Kandidatin / Kandidat
- b) die Liste der vorgesehenen Hilfsmittel
- c) die Prüfungskonzeption einschliesslich der vorgesehenen Prüfungsstruktur
- d) der Bewertungsraster unter Angabe der Gewichtung
- e) der Notenraster
- f) Nennung der vorgesehenen Expertin / des vorgesehenen Experten unter Erklärung der Leitung der Abteilung Berufsmaturität, dass die betreffende Person den Kandidaten / die Kandidatin nicht unterrichtet hat im Laufe der Berufsmaturitätsausbildung

Der Hauptexperte / die Hauptexpertin kann weitere Unterlagen verlangen.

Die zu prüfenden fachlichen Kompetenzen richten sich nach dem Rahmenlehrplan. Die Prüfungen sind durchzuführen wie validiert und freigegeben.

Der Hauptexperte / die Hauptexpertin stellt sicher, dass im Verlaufe der Anwendung die Prüfungen vergleichbare Ansprüche stellen.

8.4 Berufsmaturitätsprüfungen Sprachen Grundlagenbereich: alle Ausrichtungen

8.4.1 Deutsch 1. Landessprache

Grundlagenbe- reich	Deutsch als 1. Landessprache
Geltungsbereich	Die Richtlinien gelten für sämtliche BM-Ausrichtungen mit Deutsch als erster Landessprache.
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	150 Minuten
Gewichtung	50 %
Bewertung	Die Bewertung erfolgt aufgrund expliziter Kriterien, die den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bewertungskriterien orientieren sich an den im Rahmenlehrplan festgelegten Kompetenzzielen und werden durch die Schulen in Zusammenarbeit mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin operationalisiert.
Hilfsmittel	Die Berufsmaturitätsschulen regeln die Verwendung von Hilfsmitteln nach Absprache mit der Hauptexpertin, dem Hauptexperten.
	Elektronische Hilfsmittel:
	Das Verfassen des Prüfungstextes mithilfe von PC oder Laptop ist gestattet, so- fern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
	 funktionstüchtige Infrastruktur, kein Zugriff auf nicht autorisierte Hilfsmittel (wie bspw. Internet), gleiche Bedingungen für alle.
Prüfungsstruktur	Die Prüfung kann ein – oder zweiteilig sein.
	Die Prüfung enthält in jedem Fall einen offenen Schreibanlass. Dieser kann in einen textgebundenen Schreibanlass oder in die Analyse einer visuellen Darstellung eingebunden sein.
	Bei zweiteiligen Schreibanlässen erfolgt im ersten Teil eine Analyse bzw. eine Beschreibung des Ausgangstextes / der visuellen Darstellung, im zweiten Teil die Bearbeitung eines eigenständigen Arbeitsauftrages.
Prüfungsinhalt	Die schriftliche Prüfung besteht aus dem Verfassen eines oder mehrerer Texte.
	Der Kandidat / die Kandidatin trifft eine Auswahl aus einem Katalog von drei bis vier thematisch gleichwertigen Schreibanlässen (Texte und/oder visuelle Darstellungen), die eine stufengerechte Auseinandersetzung mit Zeitfragen, Kunst oder Kultur einfordern.
	Geeignete Textsorten sind: bspw. Dialektische Erörterung, Stellungnahme, Interpretation, Textanalyse, Essay.

Deutsch als 1. Landessprache

Bei zweiteiligen Prüfungen befasst sich der Kandidat / die Kandidatin eigenständig mit einem Arbeitsauftrag, der in Beziehung zum Ausgangstext bzw. zur visuellen Darstellung steht und Bezüge zu gesellschaftlichen Diskursen herstellt.

Der erste Teil der zweiteiligen Prüfung hat in der Regel einen geringeren Umfang als der zweite. Beide Teilaufgaben können in einem Aufsatz zu einem Ganzen verbunden werden.

Geprüfte Kompetenzen

Die Anforderungen richten sich nach dem Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität der jeweiligen BM-Ausrichtung.

Prüfungsniveau

Die Prüfung fordert das in den Rahmenlehrplänen beschriebene fachliche Kompetenzniveau ein, welches für entsprechende Kommunikationsanlässe (schriftlich) definiert wurde.

Erstellung Prüfungsserien/ -aufgaben und Validierung

Die Prüfungen werden dem Hauptexperten / der Hauptexpertin eingereicht und vom diesem / dieser validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.

Einzureichen sind

- a) die konkreten Aufgabenstellungen einschliesslich allfälliger Basistexte bei textgebundenen Schreibanlässen,
- b) die Bewertungsraster- und
- c) die Notenraster.

Werden Abweichungen von den vorgegebenen grundsätzlichen Bewertungskriterien als erforderlich erachtet, so sind weiter

d) die abweichenden Bewertungskriterien zur Genehmigung vorzulegen.

Der Hauptexperte / die Hauptexpertin kann weitere Unterlagen verlangen.

Einreichung zur Validierung / Frist:

Ende Februar;

Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.

Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist: So rasch als möglich, nach Absprache mit dem Hauptexperten

Prüfungsform	mündliche Prüfung
Dauer	15 Minuten
Gewichtung	50 %

Grundlagenbe- reich	Deutsch als 1. Landessprache
Bewertung	Die Bewertung erfolgt aufgrund expliziter Kriterien, die den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung bekannt gemacht werden. Die Bewertungskriterien orientieren sich an den im Rahmenlehrplan festgelegten Kompetenzzielen und werden durch die Schulen in Zusammenarbeit mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin operationalisiert.
	Bei Gruppenprüfungen erfolgt die Bewertung individuell für jede Kandidatin / jeden Kandidaten.
Hilfsmittel	Die Berufsmaturitätsschulen regeln die Verwendung von Hilfsmitteln in Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin. Als Hilfsmittel gelten Visualisierungen, Thesenblätter u. ä.
	Eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten mit oder ohne Hilfsmittel ist möglich.
Prüfungsstruktur	Gruppenprüfungen sind möglich. Die Prüfungszeit gilt pro Person.
Prüfungsinhalt	Im Zentrum der mündlichen Prüfung steht die Analyse von Literatur.
	Der Kandidat / die Kandidatin gibt eine Reihe von Werken an, mit denen er / sie sich besonders befasst hat.
	Als Richtgrösse gelten vier literarische Werke oder, in Ausnahmefällen und in Rücksprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin, andere schöpferische Produkte.
	Die Werke stammen aus mindestens zwei verschiedenen Epochen der Literaturgeschichte. Ein Werk stammt zudem aus der Zeit vor 1900.
	Die Werke werden selbständig erarbeitet. Werke, die im Unterricht als Klassenlektüre behandelt wurden, können zur Ergänzung in die Prüfung einbezogen werden. Andere schöpferische Produkte müssen eine stufengerechte Auseinandersetzung mit Zeitfragen, Kunst oder Kultur einfordern.
	Die Vorbereitung von weniger als vier Werken muss vorgängig im Rahmen der Prüfungskonzeption durch den Hauptexperten, die Hauptexpertin genehmigt werden. Mindestens 2 der selbständig erarbeiteten Werke oder anderen schöpferischen Produkten werden in der Prüfung ausführlich behandelt.
	Die Auseinandersetzung mit diesen Werken kann in der mündlichen Prüfung mit verschiedenen medialen Mitteln (Visualisierung, Thesenblätter u. ä.) unterstützt und mit einem Kurzvortrag umrahmt werden
Geprüfte Kompeten- zen	Die Anforderungen richten sich nach dem Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität der jeweiligen BM-Ausrichtung.
Prüfungsniveau	Die Prüfung fordert das im Rahmenlehrplan beschriebene fachliche Kompetenzniveau ein, welches für entsprechende Kommunikationsanlässe (mündlich) definiert wurde.

Deutsch als 1. Landessprache

Erstellung Prüfungsserien/ -aufgaben und Validierung

Die Konzepte der mündlichen Prüfung und die Bewertungskriterien werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert gemäss Kapitel 4.6.2. Die Prüfungen sind entsprechend der genehmigten Konzepte abzuhalten

Die Lehrpersonen legen die Inhalte der mündlichen Prüfungen der Kandidatinnen und Kandidaten in Rücksprache mit den zugeteilten Expertinnen und Experten fest. Die Expertinnen und Experten überprüfen insbesondere das Anspruchsniveau der Prüfungen und die Vergleichbarkeit mit anderen Prüfungen. In Zweifelsfällen wird der Hauptexperte / die Hauptexpertin beigezogen.

Einreichung zur Validierung / Frist:

Ende Februar;

Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.

Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist: So rasch als möglich, nach Absprache mit dem Hauptexperten

8.4.2 Französisch 1. Landessprache

Grundlagenbe- reich	Französisch als 1. Landessprache
Geltungsbereich	Die Richtlinien gelten für sämtliche BM-Ausrichtungen mit Französisch als erster Landessprache
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	150 Minuten
Gewichtung	50 %
Bewertung	Die Bewertung erfolgt aufgrund expliziter Kriterien, die den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bewertungskriterien werden von den Schulen in Zusammenarbeit mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin auf der Grundlage der im RLP BM definierten Kompetenzziele festgelegt.
	Die Kriterien für gleich strukturierte Prüfungen werden in Absprache mit der Hauptexpertin, dem Hauptexperten für die gesamte Berufsmaturitätsschule gleich festgelegt.
	Bewertet werden: Stil, Rechtsschreibung, Interpunktion, Argumentation, Inhalt, Qualität der Ideen, Beachtung der Struktur. Für einen Aufsatz von 150 Minuten werden mindestens 450 Worten erwartet.
Hilfsmittel	Die Berufsmaturitätsschulen regeln die Verwendung von Hilfsmitteln nach Vorgabe der Hauptexpertin / dem Hauptexperten.
	Elektronische Hilfsmittel:
	Das Verfassen des Prüfungstextes mithilfe von PC oder Laptop ist gestattet, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
	 funktionstüchtige Infrastruktur, kein Zugriff auf nicht autorisierte Hilfsmittel (wie bspw. das Internet), gleiche Bedingungen für alle.
	Das Einsetzen von Korrekturprogrammen muss bei der Bewertung angemessen berücksichtigt werden.
	Der Gebrauch von Hilfsmitteln (bspw. Wörterbuch) ist gestattet, soweit die schriftliche Prüfung einen Aufsatz, eine Erörterung oder eine Erzählung umfasst. Der Gebrauch von Hilfsmitteln ist nur gerechtfertigt soweit die gesamte Prüfung diese Art der Textproduktion umfasst.
	Handelt es sich um eine Prüfung, die sich auf einen zu lesenden Text bezieht, zu welchem in der Folge Frage zu beantworten sind, ist kein Gebrauch von Hilfsmitteln zulässig, selbst wenn eine schriftliche Textproduktion einen Anteil an der Prüfung bildet.
Prüfungsstruktur	Die Prüfung umfasst einen oder zwei Teile.

Grundlagenbe- reich	Französisch als 1. Landessprache
	Die Prüfung enthält immer einen freien Schreibanlass zu einem vorgegebenen Thema.
	Im Falle einer Prüfung in zwei Teilen besteht der erste Teil aus einem Textverständnis oder einer Textanalyse. Der zweite Teil besteht aus einem eigenständigen Schreibanlass.
Prüfungsinhalt	Die Prüfung umfasst immer mindestens einen Aufsatz oder eine Erzählung.
	Sie kann zudem ein schriftliches Textverständnis oder eine Textanalyse enthalten.
Geprüfte Kompetenzen	Die geprüften Kompetenzen richten sich nach dem eidgenössischen Rahmenlehr- plan respektive dem PERomand.
Prüfungsniveau	Das Niveau der Prüfung richtet sich nach den vom eidgenössischen Rahmenlehr- plan respektive dem PERomand verlangten Kompetenzen.
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Ernennung der Expertinnen und Experten durch die Hauptexpertin, den Hauptexperten erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten ausserhalb der Schule.
	Zur Validierung der Prüfung ist der Hauptexpertin, dem Hauptexperten ein Prüfungsdokument mit folgenden Inhalten einzureichen:die schriftliche Prüfung
	 die Lösungen (ausser es handle sich ausschliesslich um einen Aufsatz oder eine Erzählung) das Bewertungsschema der Notenraster Liste der zugelassenen Hilfsmittel
	Der Hauptexperte, die Hauptexpertin kann weitere Unterlagen verlangen.
	Einreichung beim Hauptexperten/ der Hauptexpertin zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist: So rasch als möglich.
Prüfungsform	mündliche Prüfung
Dauer	15 Minuten
Gewichtung	50 %
Bewertung	Die Bewertung erfolgt aufgrund expliziter Kriterien, die den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bewertungskriterien

Französisch als 1. Landessprache

werden von den Schulen in Zusammenarbeit mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin auf der Grundlage der im RLP BM definierten Kompetenzziele festgelegt.

Bei Gruppenprüfungen erfolgt die Bewertung individuell für jede Kandidatin / jeden Kandidaten.

Bei der Bewertung ist auf die folgenden Kriterien besonderes Augenmerk zu legen:

- Verständnis des Werkes
- Klarheit in Ausdruck und Argumentation
- flüssiges und logisch aufgebautes Referat
- Qualität von Wortwahl und Aussprache
- Stichhaltigkeit der Analyse
- Beherrschen der Stilelemente
- Beherrschen der literarischen Formen
- Präsentationstechnik (beispielsweise Folien, Skizzen etc.) (p. ex.: transparents, croquis, etc...) Die Prüfung soll innovativen Charakter haben. Es geht nicht darum, die Fähigkeit ein vorbereitetes Referat zu halten zu prüfen. Die Hauptexpertin, der Hauptexperte behält sich vor, Vorgaben zur Präsentationstechnik zu machen, die die Prüflinge einsetzen wollen.

Hilfsmittel

Die Berufsmaturitätsschulen regeln die Verwendung von Hilfsmitteln nach Vorgabe der Hauptexpertin/des Hauptexperten.

Visualisierung, Thesenblätter u.ä..

Vorbereitungszeit mit und ohne Hilfsmittel: 15 Minuten

Prüfungsstruktur

Die Prüfung findet bevorzugt als Einzelprüfung statt. Gruppenprüfungen sind möglich. Die Prüfungszeit gilt pro Person.

Prüfungsinhalt

Die Kandidatin, der Kandidat gibt vier Werke an, welche von ihr, von ihm gelesen und vertieft bearbeitet worden sind.

Die vier Werke sind nicht im Unterricht behandelt worden. Die angegebenen vier Werke sind von der Kandidatin, dem Kandidaten selbständig erarbeitet worden.

Die vier Werke stammen aus mindestens zwei verschiedenen Epochen der Literaturgeschichte. Ein Werk stammt zudem aus der Zeit vor 1900.

In die Prüfung werden die vier von der Kandidatin, dem Kandidaten angegebenen Werke einbezogen. In Ausnahmefällen und in Rücksprache mit dem Hauptexperten, der Hauptexpertin andere schöpferische Produkte. Mindestens 2 der selbständig erarbeiteten Werke oder anderen schöpferischen Produkten werden in der Prüfung ausführlich behandelt.

Andere schöpferische Produkte müssen eine stufengerechte Auseinandersetzung mit Zeitfragen, Kunst oder Kultur einfordern.

Französisch als 1. Landessprache

Die Vorbereitung von weniger als vier Werken muss vorgängig im Rahmen der Prüfungskonzeption durch den HE genehmigt werden.

Mögliche Formen der Prüfung:

a) herkömmliches Prüfungsgespräch in zwei Teilen

Der erste Teil (etwa 10 Minuten) beinhaltet schwergewichtig die Analyse eines literarischen Textes ausgehend von einem Textauszug aus einem der vom Kandidaten, der Kandidatin gewählten vier Werke. Der zweite Teil (etwa 5 Minuten) beinhaltet ein Gespräch über mindestens ein zweites der gewählten vier Werke.

b) Literarische Textanalyse und Expose

Ein erster Teil von 5 bis 7 Minuten beinhaltet die Analyse eines literarischen Textes ausgehend von einem Textauszug aus einem der vier gewählten Werke.

In einem zweiten Teil der Prüfung präsentiert der Kandidat, die Kandidatin in Form eines Exposes von 5 bis 7 Minuten ein vorbereitetes Thema betreffend ein anderes der gewählten vier Werke. Zum Expose können Fragen gestellt werden. Es können ebenfalls Frage folgen zu einem dritten oder vierten der gewählten Werke.

Der Kandidat, die Kandidatin bereitet vier Themen vor, ein Thema je gewähltes Werk. Jedes Thema muss im Zusammenhang mit einem anderen der Werke stehen. Die gewählten Themen müssen von der Lehrperson genehmigt werden.

Zu Beginn der Vorbereitungszeit erfährt der Kandidat, die Kandidatin, welches der Themen Gegenstand des Exposes zu bilden hat. Die literarische Textanalyse des ersten Teils und das Expose des zweiten Teils behandeln zwei verschiedene Werke. Die während des Exposes verwendeten Hilfsmittel müssen von der Hauptexpertin, dem Hauptexperten gutgeheissen worden sein.

Geprüfte Kompetenzen

Die geprüften Kompetenzen richten sich nach dem eidgenössischen Rahmenlehrplan respektive dem PERomand.

Prüfungsniveau

Das Niveau der Prüfung richtet sich nach den vom eidgenössischen Rahmenlehrplan respektive dem PERomand verlangten Kompetenzen.

Erstellung Prüfungsserien/ -aufgaben und Validierung

Die Prüfungskonzepte werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert gemäss Ziffer 4.6.2. Die Prüfungen sind entsprechend der genehmigten Konzepte abzuhalten. Die Ernennung der Expertinnen und Experten durch die Hauptexpertin, den Hauptexperten erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten ausserhalb der Schule.

Französisch als 1. Landessprache

Zur Validierung der Prüfung ist ein Prüfungsdokument mit folgenden Inhalten einzureichen

- Angabe der Form der Prüfung (Form a) herkömmliches Prüfungsgespräch mit Textanalyse; Form b) literarische Textanalyse und Expose)
- Liste der gewählten Werke der Kandidatinnen und Kandideten: 4 Werke je Kandidat, Kandidatin, alle selbständig erarbeitet
- die Bewertungskriterien
- der Notenraster
- die Hilfsmittel (f
 ür das Expose)
- die Liste der gelesenen und der in der Klasse behandelten Werke

Einreichung zur Validierung / Frist:

Ende Februar;

Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.

Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen:

Frist: So rasch als möglich.

8.5 Berufsmaturitätsprüfungen Sprachen Grundlagenbereich: alle Ausrichtungen ausser Typ Wirtschaft

8.5.1 Französisch 2. Landessprache (alle Ausrichtungen ausser Typ Wirtschaft)

Grundlagenbereich	Französisch als 2. Landessprache
Geltungsbereich	Die Richtlinien gelten für sämtliche BM-Ausrichtungen mit Deutsch als erster Landesprache, ausgenommen Typ Wirtschaft.
Vorgaben	Französisch resp. Deutsch als 2. Landessprache und Englisch werden mündlich geprüft und mindestens in einer der beiden Sprachen auch schriftlich. Die Berufsfachschulen sorgen für einen ausgewogenen Rhythmus beim Wechsel der Prüfungsformen. Die schriftlichen und mündlichen Fremdsprachenprüfungen können durch ein externes Sprachdiplom Niveau B1 (oder höheres Niveau) ersetzt werden.
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	120 Minuten
Gewichtung	Wird mündlich und schriftlich geprüft: 50%
Bewertung	Die Bewertung erfolgt aufgrund expliziter Kriterien, die den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Jeder der unter Prüfungsinhalt aufgeführten drei Teile zählt zu mindestens 30% an die gesamte Examensnote. Besteht die Prüfung aus vier Teilen (zusätzlich Hörverständnis), zählt jeder zu 25% an die gesamte schriftliche Examensnote.
Hilfsmittel	Die Art der schriftlichen Prüfung entscheidet über die Verwendung von Wörterbüchern. Über die Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungsleitung nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin.
Prüfungsstruktur	Die Prüfung gliedert sich in die drei oder vier unter dem Prüfungsinhalt angeführten Teile. Im Teil Textproduktion stehen drei Aufgaben zur Auswahl.
Prüfungsinhalt	Die Prüfung ist in die folgenden Abschnitte unterteilt: - Lese- und/oder Hörverständnis - Sprachgebrauch (Grammatik, Vokabular, Strukturen) - Textproduktion (150 Wörter)
Geprüfte Kompeten- zen	Die wichtigsten Fertigkeiten, die in der schriftlichen Prüfung geprüft werden sollen, sind die folgenden: 1. Verstehen (Text. geschrieben oder gesprochen) 2. Korrekter Sprachgebrauch 3. Schreiben
Prüfungsniveau	Kompetenzniveau B1
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche Prüfungsform und einheitliche Hilfsmittel) finden.

Grundlagenbereich Französisch als 2. Landessprache Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig. Einreichung zur Validierung / Frist: **Ende Februar**; Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert. Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist: Nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin. Prüfungsform mündliche Prüfung Dauer 15 Minuten. Gewichtung Wird mündlich und schriftlich geprüft: 50%, wird nur mündlich geprüft: 100%. Bewertung Folgende Evaluationskriterien gelten für die mündliche Prüfung: 1. Sprache 2. Inhalt Die Sprache wird stärker als der Inhalt gewichtet. Empfehlung: 60% / 40% Hilfsmittel Die Hilfsmittel werden in den einzelnen Schullehrplänen vorgeschrieben. Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche Prüfungsform) finden. Eine Vorbereitungszeit mit oder ohne Hilfsmittel ist möglich. Mindestens zwei Drittel der Prüfung finden in der Form eines freien Ge-Prüfungsstruktur sprächs statt. Die Prüfung kann einzeln, paarweise oder in Dreiergruppen durchgeführt werden, muss aber zeitlich angepasst werden. Hilfsmittel während der Prüfung, zum Beispiel Powerpoint, sind in einem Drittel gestattet, soweit sie den zeitlichen Ablauf nicht beinträchtigen und im Schullehrplan vorgesehen sind. Gruppenprüfungen sind möglich. Die Prüfungszeit gilt pro Person. Die Kandidaten / Kandidatinnen erhalten individuelle Noten. Prüfungsinhalt Mögliche Prüfungsinhalte: Präsentation zu einem vorbereiteten Thema Auszüge, Bücher oder Themen aus Büchern, welche die Schülerinnen /

Schüler schon gelesen haben

Grundlagenbereich Französisch als 2. Landessprache Textabschnitte lesen und Fragen beantworten Bildbetrachtung / Bildinterpretation Rollenspiel Gespräche führen, basierend auf Alltagssituationen Geprüfte Kompeten-Die wichtigsten Fähigkeiten, die im Rahmen der Kommunikation, d.h. der Alltagskommunikation, geprüft werden sollen, sind die folgenden: zen 1. Mündliche Produktion: 2. Mündliche Interaktion: Das Hauptgewicht wird auf die Interaktion in Alltagsfranzösisch gelegt. Prüfungsniveau **B**1 Erstellung Prüfungs-Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche serien/ -aufgaben Prüfungsform und einheitliche Hilfsmittel) finden. und Validierung Diese Prüfungskonzepte werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert gemäss Ziffer 4.6.2. Die Prüfungen sind entsprechend der genehmigten Konzepte abzuhalten. Einreichung zur Validierung / Frist: **Ende Februar**; Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Ja-

wird jährlich neu kommuniziert.

Frist:

nuar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist

Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen /

8.5.2 Deutsch 2. Landessprache (alle Ausrichtungen ausser Typ Wirtschaft)

Grundlagenbereich	Deutsch als 2. Landessprache		
Geltungsbereich	Die Richtlinien gelten für sämtliche BM-Ausrichtungen mit Französisch als erster Landessprache ausgenommen Typ Wirtschaft		
Vorgaben	Französisch resp. Deutsch als 2. Landessprache und Englisch werden mündlic geprüft und in mindestens einer der beiden Sprachen auch schriftlich. Die Beru fachschulen sorgen für einen ausgewogenen Rhythmus beim Wechsel der Prüfungsformen.		
	Die schriftlichen und mündlichen Fremdsprachenprüfungen können durch ein externes Sprachdiplom Niveau B1 (oder höheres Niveau) ersetzt werden.		
Prüfungsform	schriftliche Prüfung		
Dauer	120 Minuten		
Gewichtung	Wird mündlich und schriftlich geprüft: 50%		
Bewertung	Die Bewertung erfolgt aufgrund expliziter Kriterien, die den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Jeder der unter Prüfungsinhalt aufgeführten drei Teile zählt zu mindestens 30% an die gesamte schriftliche Examensnote. Besteht die Prüfung aus vier Teilen (zusätzlich Hörverständnis), zählt jeder zu 25% an die gesamte schriftliche Examensnote.		
Hilfsmittel	Die Art der schriftlichen Prüfung entscheidet über die Verwendung von Wörterbüchern. Über die Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungsleitung nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin.		
Prüfungsstruktur	Die Prüfung gliedert sich in die drei oder vier unter Prüfungsinhalt aufgeführten Teile. Im Teil Textproduktion stehen drei Aufgaben zur Auswahl.		
Prüfungsinhalt	Die Prüfung ist in die folgenden Abschnitte unterteilt: 1. Lese- und/oder Hörverständnis 2. Sprachgebrauch (Grammatik, Vokabular, Strukturen) 3. Textproduktion (150 Wörter)		
Geprüfte Kompeten- zen	Die wichtigsten Fertigkeiten, die in der schriftlichen Prüfung geprüft werden sollen, sind die folgenden: 1. Verstehen 2. Korrekter Sprachgebrauch 3. Schreiben		
Prüfungsniveau	Kompetenzniveau B1		
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche Prüfungsform und einheitliche Hilfsmittel) finden.		
una vallaletung	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.		

Grundlagenbereich Deutsch als 2. Landessprache Einreichung zur Validierung / Frist: **Ende Februar**; Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert. Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist: Nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin. Prüfungsform mündliche Prüfung Dauer 15 Minuten Wird mündlich und schriftlich geprüft: 50%, wird nur mündlich geprüft: 100%. Gewichtung Bewertung Folgende Evaluationskriterien gelten für die mündliche Prüfung: 1. Sprache 2. Inhalt Die Sprache wird stärker als der Inhalt gewichtet. Empfehlung: 60% / 40% Hilfsmittel Die Hilfsmittel werden in den einzelnen Schullehrplänen vorgeschrieben. Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche Prüfungsform) finden. Eine Vorbereitungszeit mit oder ohne Hilfsmittel ist möglich. Mindestens zwei Drittel der Prüfung finden in der Form eines freien Ge-Prüfungsstruktur sprächs statt. Die Prüfung kann einzeln, paarweise oder in Dreiergruppen durchgeführt werden, muss aber zeitlich angepasst werden. Hilfsmittel während der Prüfung, zum Beispiel Powerpoint, sind in einem Drittel gestattet, soweit sie den zeitlichen Ablauf nicht beinträchtigen und im Schullehrplan vorgesehen sind. Gruppenprüfungen sind möglich. Die Prüfungszeit gilt pro Person. Die Kandidaten / Kandidatinnen erhalten individuelle Noten. Mögliche Prüfungsinhalte Prüfungsinhalt Präsentation zu einem vorbereiteten Thema Auszüge, Bücher oder Themen aus Büchern, welche die Kandidatinnen / Kandidaten schon gelesen haben Textabschnitte lesen und Fragen beantworten Bildbetrachtung / Bildinterpretation Rollenspiel Gespräche führen, basierend auf Alltagssituationen

Grundlagenbereich Deutsch als 2. Landessprache Die wichtigsten Fähigkeiten, die im Rahmen der Kommunikation, d.h. der Alltags-Geprüfte Kompetenkommunikation, geprüft werden sollen, sind die folgenden: zen 1. Mündliche Produktion Interaktion 2. Das Hauptgewicht wird auf die Interaktion in der Alltagssprache gelegt. Prüfungsniveau Kompetenzniveau B1 Erstellung Prüfungs-Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche serien/ -aufgaben Prüfungsform und einheitliche Hilfsmittel) finden. und Validierung Die Prüfungskonzepte werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert gemäss Ziffer 4.6.2. Die Prüfungen sind entsprechend der genehmigten Konzepte abzuhalten. Einreichung zur Validierung / Frist: **Ende Februar**; Die Hauptexpertin / der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert. Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist: Nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin.

8.5.3 Englisch (alle Ausrichtungen ausser Typ Wirtschaft)

Grundlagenbereich	Englisch		
Geltungsbereich	Die Richtlinien gelten für sämtliche BM-Ausrichtungen beider Sprachregionen, ausgenommen Typ Wirtschaft		
Vorgaben	Französisch resp. Deutsch als 2. Landessprache und Englisch werden mündlich geprüft und mindestens einer der beiden Sprachen auch schriftlich. Die Berufsfachschulen sorgen für einen ausgewogenen Rhythmus beim Wechsel der Prüfungsformen. Die schriftlichen und mündlichen Fremdsprachenprüfungen können durch ein externes Sprachdiplom Niveau B1 (oder höheres Niveau) ersetzt werden.		
Prüfungsform	schriftliche Prüfung		
Dauer	120 Minuten		
Gewichtung	Wird mündlich und schriftlich geprüft: 50%		
Bewertung	Die Bewertung erfolgt aufgrund expliziter Kriterien, die den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Jeder der unter Prüfungsinhalt aufgeführten drei Teile zählt zu mindestens 30% an die gesamte schriftliche Examensnote. Besteht die Prüfung aus vier Teilen (zusätzlich Hörverständnis), zählt jeder zu 25% an die gesamte schriftliche Examensnote.		
Hilfsmittel	Die Art der schriftlichen Prüfung entscheidet über die Verwendung von Wörterbüchern.		
	Über die Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungsleitung nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin.		
Prüfungsstruktur	Die Prüfung gliedert sich in drei oder vier unter Prüfungsinhalt aufgeführte Teile. Im Teil Textproduktion stehen drei Aufgaben zur Auswahl.		
Prüfungsinhalt	Die Prüfung ist in die folgenden Abschnitte unterteilt:		
	 Hörverstehen (optional) Leseverständnis Sprachgebrauch (Grammatik, Vokabular, Strukturen) Textproduktion (150-180 Wörter) 		
Geprüfte Kompetenzen	Die wichtigsten Fertigkeiten, die in der schriftlichen Prüfung geprüft werden sollen, sind die folgenden:		
	 Verstehen Korrekter Sprachgebrauch Schreiben 		
Prüfungsniveau	Kompetenzniveau B1, Rezeption B1.2		

Grundlagenbereich	Englisch		
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche Prüfungsform und einheitliche Hilfsmittel) finden.		
	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.		
	Einreichung zur Validierung / Frist:		
	Ende Februar;		
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.		
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:		
	Nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin.		
Prüfungsform	mündliche Prüfung		
Dauer	15 Minuten		
Gewichtung	Wird mündlich und schriftlich geprüft: 50%, wird nur mündlich geprüft: 100%.		
Bewertung	Folgende Evaluationskriterien gelten für die mündliche Prüfung:		
	 Sprache Inhalt 		
	Die Sprache wird stärker als der Inhalt gewichtet. : 60% (Sprache)/ 40% (Inhalt)		
Hilfsmittel	Die Hilfsmittel werden in den einzelnen Schullehrplänen vorgeschrieben. Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche Prüfungsform) finden. Es gelten für alle Klassen einer Schule die gleichen Vorgaben zu Hilfsmitteln und Vorbereitungszeit.		
	Eine Vorbereitungszeit mit oder ohne Hilfsmittel ist möglich.		
Prüfungsstruktur	 Mindestens zwei Drittel der Prüfung finden in der Form eines freien Gesprächs statt. Die Prüfung kann einzeln, paarweise oder in Dreiergruppen durchgeführt werden, muss aber zeitlich angepasst werden. Hilfsmittel während der Prüfung, zum Beispiel Powerpoint, sind in einem Drittel gestattet, soweit sie den zeitlichen Ablauf nicht beinträchtigen und im Schullehrplan vorgesehen sind. Gruppenprüfungen sind möglich. Die Prüfungszeit gilt pro Person. Die Kandidaten 		
	und Kandidatinnen erhalten individuelle Noten.		

Grundlagenbereich	Englisch		
Prüfungsinhalt	Mögliche Prüfungsinhalte: - Präsentation zu einem vorbereiteten Thema - Auszüge, Bücher oder Themen aus Büchern, welche die Schülerinnen / Schüler schon gelesen haben - Textabschnitte lesen und Fragen beantworten - Bildbetrachtung / Bildinterpretation - Rollenspiel - Gespräche führen, basierend auf Alltagssituationen		
Geprüfte Kompetenzen	Die wichtigsten Fähigkeiten, die im Rahmen der Kommunikation, d.h. der Alltagskommunikation, geprüft werden sollen, sind die folgenden: 1. Mündliche Produktion 2. Interaktion Das Hauptgewicht wird auf die Kommunikation in der Alltagssprache gelegt.		
Prüfungsniveau	Kompetenzniveau B1, Rezeption B1.2		
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche Prüfungsform und einheitliche Hilfsmittel) finden. Die Prüfungskonzepte werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert gemäss Ziffer 4.6.2. Die Prüfungen sind entsprechend der genehmigten Konzepte abzuhalten.		
	Einreichung zur Validierung / Frist:		
	Ende Februar;		
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.		
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:		
	Nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin.		

8.6 Berufsmaturitätsprüfungen im Grundlagen- und Schwerpunktbereich nach BM-Ausrichtung

8.6.1 Technik, Architektur, Life Sciences

8.6.1.1 Mathematik

Grundlagenbereich	Mathematik		
Geltungsbereich	BM-Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences beider Sprachregionen		
Prüfungsform	schriftliche Prüfung		
Dauer	Teil 1 75 Minuten		
	Teil 2 75 Minuten		
Gewichtung	Teil 1: 50 %; Teil 2: 50 %		
	Die beiden Teilprüfungen ergeben zusammen eine Prüfungsnote. Pro Teilprüfung werden Punkte vergeben, keine Noten.		
Bewertung	Die Note 6 sollte ab 85%-95% der möglichen Punkte erreicht werden; die Note 4 ab 50%-60%. Für eine Änderung der Notenskala ist der Hauptexperte, die Hauptexpertin verantwortlich.		
	Die Lehrkraft übergibt die korrigierten Arbeiten inklusive Notenskala dem Experten / der Expertin. Die Korrekturen müssen klar und eindeutig sein. Bei jeder Aufgabe ist die erreichte Punktzahl anzugeben. Für jede Klasse wird eine Notenübersicht erstellt, welche für jeden Schüler / jede Schülerin die Zusammenstellung der erzielten Punkte pro Aufgabe, das Punktetotal, sowie die Erfahrungs-, Prüfungsund Fachnote enthält. Der Experte / die Expertin gibt den entsprechenden Lehrpersonen eine Rückmeldung zu den Korrekturen.		
Hilfsmittel	Teil 1 keine Hilfsmittel		
	Teil 2 Formelsammlung; Taschenrechner mit CAS		
Prüfungsstruktur	Teil 1 Die in den Lehrplänen beschriebenen Inhalte sind anteilsmässig ent- + 2 sprechend gewichtet in der Aufgabenstellung zu berücksichtigen.		
Prüfungsinhalt	Teil 1 Aufgaben, welche die Kompetenzen aller Lerngebiete abdecken. Die Prüfungsinhalte richten sich nach geltendem eidg. Rahmenlehrplan.		
	Teil 2 Komplexere Aufgaben, welche den Taschenrechnereinsatz nötig machen.		
Geprüfte Kompeten- zen	Teil 1 Die geprüften Kompetenzen richten sich nach geltendem eidg. Rahmen- + 2 lehrplan.		
Prüfungsniveau	Teil 1 +2		

Grundlagenbereich	Mathematik
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin zusammen mit einer Validierungsassistenz (Hausexpertin / Hausexperte validiert). Eine Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.
	Die Schule reicht eine Prüfungsserie inkl. detaillierter Musterlösung und Notenskala ein. Bei jeder Aufgabe ist die erreichbare Punktzahl anzugeben, auf eine Zeitangabe ist jedoch zu verzichten. In der Musterlösung soll die Bepunktung der einzelnen Lösungsschritte möglichst genau angegeben werden. Die Titelseite jeder Prüfungsserie enthält das Punktemaximum sowie die nötigen Punktzahlen zum Erreichen der Noten 6 und 4.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	14 Tage vor Prüfungstermin, einzureichende Unterlagen analog der Hauptprüfung.

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Mathematik		
Geltungsbereich	BM-Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences beider Sprachregionen		
Prüfungsform	schriftliche Prüfung		
Dauer	Teil 1 90 Minuten		
	Teil 2 90 Minuten		
Gewichtung	Teil 1: 50 %; Teil 2: 50 %		
	Die beiden Teilprüfungen ergeben zusammen eine Prüfungsnote. Pro Teilprüfung werden Punkte vergeben, keine Noten.		
Bewertung	Die Note 6 sollte ab 85%-95% der möglichen Punkte erreicht werden; die Note 4 ab 50%-60%. Für eine Änderung der Notenskala ist der Hauptexperte / die Haup expertin verantwortlich.		
	Die Lehrkraft übergibt die korrigierten Arbeiten inklusive Notenskala dem Experten / der Expertin. Die Korrekturen müssen klar und eindeutig sein. Bei jeder Aufgabe ist die erreichte Punktzahl anzugeben. Für jede Klasse wird eine Notenübersicht		

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Mathematik	
	erstellt, welche für jeden Schüler / jede Schülerin die Zusammenstellung der erzielten Punkte pro Aufgabe, das Punktetotal, sowie die Erfahrungs-, Prüfungs- und Fachnote enthält. Der Experte / die Expertin gibt den entsprechenden Lehrpersonen eine Rückmeldung zu den Korrekturen.	
Hilfsmittel	Teil 1 keine Hilfsmittel	
	Teil 2 Formelsammlung; Taschenrechner mit CAS	
Prüfungsstruktur	Teil 1 Die in den Lehrplänen beschriebenen Inhalte sind anteilsmässig ent- + 2 sprechend gewichtet in der Fragestellung zu berücksichtigen.	
Prüfungsinhalt	Teil 1 Aufgaben, welche die Kompetenzen aller Lerngebiete abdecken. Die Prüfungsinhalte richten sich nach dem geltenden eidg. Rahmenlehrplan.	
	Teil 2 Komplexere Aufgaben, welche den Taschenrechnereinsatz nötig machen.	
Geprüfte Kompeten- zen	Teil 1 Die geprüften Kompetenzen richten sich nach geltendem eidg. Rahmen- + 2 lehrplan.	
Prüfungsniveau	Teil 1 + 2	
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin zusammen mit einer Validierungsassistenz (Hausexperte / Hausexpertin) validiert. Eine Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig. Die Schule reicht eine Prüfungsserie, inkl. detaillierter Musterlösung und Notenskala ein. Bei jeder Aufgabe ist die erreichbare Punktzahl anzugeben, auf eine Zeit angabe ist jedoch zu verzichten. In der Musterlösung soll die Bepunktung der einzelnen Lösungsschritte möglichst genau angegeben werden. Die Titelseite jeder Prüfungsserie enthält das Punktemaximum sowie die nötigen Punktzahlen zum Erreichen der Noten 6 und 4. Jede Schule bestimmt eine Lehrkraft als Ansprechperson für die Prüfung. Einreichung zur Validierung / Frist:	
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.	
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:	

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Mathematik	
	14 Tage vor Prüfungstermin, einzureichende Unterlagen analog der Hauptprüfung.	

8.6.1.2 Naturwissenschaften (Chemie, Physik)

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Naturwissenschaften (Chemie, Physik)		
Geltungsbereich	BM-Ausrichtung Technik, Architektur, Life Sciences beider Sprachregionen		
Prüfungsform	schriftliche Prüfung		
Dauer	Chemie	40 Minuten der schriftlichen Gesamtprüfung	
	Physik	80 Minuten der schriftlichen Gesamtprüfung	
	Die Teilprüf fung durchg	fungen in Chemie und Physik werden separat und nicht als Gesamtprü- geführt.	
Gewichtung	_	en werden so gestellt, dass die zu verteilenden Punkte der folgenden entsprechen:	
	Chemie-Teilprüfung umfasst 40 Punkte, Physik-Teilprüfung umfasst 80 Punkte. Total = 120 Punkte = Punktemaximum.		
Bewertung		ne harmonisierte Bewertungsskala (Notenskala) Anwendung, welche assen definiert ist:	
	NOTE =	$\frac{\text{(erreichte Punkte)}}{\text{(0.9 x Punktemaximum)}} \times 5 + 1$	
		en Punkte aus den beiden Prüfungsteilen werden anschliessend ge- Regelungen zur Gewichtung bewertet.	
	Die erreichte Punktezahl berechnet sich als Summe der Punkte der beiden Teil- prüfungen. Die Note wird auf halbe und ganze Noten gerundet und kann die Max malnote 6 nicht übertreffen.		
	Chemie	Die Prüfung wird gemäss dem vom Hauptexperten/ von der Hauptexpertin vorgängig genehmigten Bewertungsschema bewertet.	
		Auf dem Aufgabenblatt sind die Gesamtpunktzahl und die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe anzugeben.	
	Physik	Die Prüfung wird gemäss dem vom Hauptexperten/ von der Hauptexpertin vorgängig genehmigten Bewertungsschema bewertet.	
		Auf dem Aufgabenblatt sind die Gesamtpunktzahl und die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe anzugeben.	
Hilfsmittel	Chemie	Als Hilfsmittel zugelassen sind Taschenrechner, Periodensystem der Elemente und entsprechend notwendige Tabellen wie Normalpotentiale, Bindungsenergien etc. Es kann eine max. 2 A4-Seiten	

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Naturwissenschaften (Chemie, Physik)	
		umfassende handschriftlich erstellte Zusammenfassung zugelassen werden.
	Physik	Formelsammlung, Taschenrechner (CAS) oder gleichwertige Hilfsmittel
Prüfungsstruktur	Chemie	Die in den Lehrplänen beschriebenen Inhalte sind anteilsmässig entsprechend gewichtet in der Fragestellung zu berücksichtigen.
	Physik	Die in den Lehrplänen beschriebenen Inhalte sind anteilsmässig entsprechend gewichtet in der Fragestellung zu berücksichtigen.
Prüfungsinhalt	Chemie	Massgebend ist der Stoff gemäss eidg. Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität. Die Fragen sollen den Unterrichtsstoff exemplarisch abdecken
	Physik	Massgebend ist der Stoff gemäss eidg. Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität. Die Fragen sollen den Unterrichtsstoff exemplarisch abdecken. Obligatorisch sind die Mechanik und die Thermodynamik zu prüfen.
Geprüfte Kompeten- zen	Chemie	Die Anforderungen richten sich nach den fachlichen Kompetenzen im Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität der jeweiligen BM-Ausrichtung.
	Physik	Die Anforderungen richten sich nach den fachlichen Kompetenzen im Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität der jeweiligen BM-Ausrichtung.
Prüfungsniveau	Chemie	Das Prüfungsniveau orientiert sich an den Stufen K1 b/m K4 gemäss der Taxonomie von B. S. Bloom.
	Physik	Das Prüfungsniveau orientiert sich an den Stufen K1 b/m K4 gemäss der Taxonomie von B. S. Bloom.
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	che validier ist. Die Einr	gen werden von den Hauptexperten / den Hauptexpertinnen in Abspra- t. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden eichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss et nicht zulässig.
		Hauptexperten/ Hauptexpertinnen koordinieren die Validierung sowie stration der Prüfung. Jährlich wird den Schulen kommuniziert, wer konad innehat.

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Naturwissenschaften (Chemie, Physik)
	Die Schule reicht die Prüfungsserie mit Angaben der Notenskala und den Hilfsmitteln sowie die Musterlösung mit dem Bewertungsschema ein. Jede Schule bestimmt eine Lehrkraft als Ansprechperson für die Prüfung.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	14 Tage vor dem Prüfungstermin. Einzureichende Unterlagen analog der Hauptprüfung.

8.6.2 Natur, Landschaft und Lebensmittel

8.6.2.1 Mathematik

Grundlagenbereich	Mathen	natik
Geltungsbereich	BM-Aus	srichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel beider Sprachregionen
Prüfungsform	schriftliche Prüfung	
Dauer	Teil 1	60 Minuten
	Teil 2	60 Minuten
Gewichtung	Teil 1: 5	50 %; Teil 2: 50 %
		den Teilprüfungen ergeben zusammen eine Prüfungsnote. Pro Teilprüfung Punkte vergeben, keine Noten.
Bewertung	Die Note 6 sollte ab 85%-95% der möglichen Punkte erreicht werden; die Note 4 ab 50%-60%. Für eine Änderung der Notenskala ist der Hauptexperte, die Hauptexpertin verantwortlich.	
	/ der Ex ist die e die Zusa Punktet	rkraft übergibt die korrigierten Arbeiten inklusive Notenskala dem Experten pertin. Die Korrekturen müssen klar und eindeutig sein. Bei jeder Aufgabe rreichte Punktzahl anzugeben. Die Titelseite jeder Prüfungsarbeit enthält ammenstellung der bei den einzelnen Aufgaben erzielten Punkte, das otal, sowie die genehmigte Notenskala. Der Experte bespricht die Korrekter Lehrkraft.
Hilfsmittel	Teil 1	keine Hilfsmittel
	Teil 2	Formelsammlung; Taschenrechner mit CAS
Prüfungsstruktur	Teil 1 +2	Die in den Lehrplänen beschriebenen Inhalte sind anteilsmässig ent- sprechend gewichtet in der Aufgabenstellung zu berücksichtigen.
Prüfungsinhalt	Teil 1	Aufgaben, welche die Kompetenzen aller Lerngebiete abdecken.
		Die Prüfungsinhalte richten sich nach geltendem eidg. Rahmenlehrplan.
	Teil 2	Komplexere Aufgaben, welche die Kompetenzen aller Lerngebiete abdecken. Der Taschenrechnereinsatz soll nötig sein.
Geprüfte Kompetenzen	Teil 1 +2	Die geprüften Kompetenzen richten sich nach geltendem eidg. Rahmen- lehrplan.
Prüfungsniveau	Teil 1 +2	

Grundlagenbereich	Mathematik
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.
	Die Schule sendet dem Hauptexperten die Prüfungsserie inkl. Musterlösungen und Notenskala. Bei jeder Aufgabe ist die erreichbare Punktzahl anzugeben, auf eine Zeitangabe ist zu verzichten. Die Titelseite jeder Prüfungsserie enthält die Zusammenstellung der bei den einzelnen Aufgaben erzielbaren Punkte, das Punktetotal, sowie die Notenskala. Jede Schule bestimmt eine Lehrkraft als Ansprechperson für die Prüfung.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	14 Tage vor Prüfungstermin, einzureichende Unterlagen analog der Hauptprüfung.

8.6.2.2 Naturwissenschaften 1 (Biologie, Chemie)

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Naturwissenschaften 1 (Biologie, Chemie)		
Geltungsbereich	BM-Ausric	BM-Ausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel beider Sprachregionen	
Prüfungsform	schriftliche	schriftliche Prüfung	
Dauer	Biologie	90 Minuten der schriftlichen Gesamtprüfung	
	Chemie	60 Minuten der schriftlichen Gesamtprüfung	
Gewichtung	Die Aufgaben werden so gestellt, dass die zu verteilenden Punkte Biologie: 60 %; Chemie: 40 % entsprechen.		
Bewertung	Sowohl für Biologie, wie für Chemie: Die Prüfung wird gemäss dem vom Hauptex- perten/ von der Hauptexpertin vorgängig genehmigten Bewertungsschema bewer- tet.		
	Auf dem Aufgabenblatt sind die Gesamtpunktzahl und die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe anzugeben.		
Hilfsmittel	Biologie	Es kann eine max. 2 A4-Seiten umfassende handschriftlich erstellte Zusammenfassung zugelassen werden.	

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Naturwissenschaften 1 (Biologie, Chemie)	
	Chemie	Als Hilfsmittel zugelassen sind Taschenrechner, Periodensystem der Elemente und entsprechend notwendige Tabellen wie Normalpotentiale etc. Es kann eine max. 2 A4-Seiten umfassende handschriftlich erstellte Zusammenfassung zulassen werden.
Prüfungsstruktur	Biologie	Die in den Lehrplänen beschriebenen Inhalte sind anteilsmässig entsprechend gewichtet in der Fragestellung zu berücksichtigen.
	Chemie	Die in den Lehrplänen beschriebenen Inhalte sind anteilsmässig entsprechend gewichtet in der Fragestellung zu berücksichtigen.
Prüfungsinhalt	Biologie	Massgebend ist der Stoff gemäss eidg. Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität.
		Die Fragen sollen den Unterrichtsstoff abdecken.
		Interdisziplinäre Aufgabenstellungen der beiden Sachbereiche sind möglich.
	Chemie	Massgebend ist der Stoff gemäss eidg. Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität.
		Die Fragen sollen den Unterrichtsstoff abdecken.
		Interdisziplinäre Aufgabenstellungen der beiden Sachbereiche sind möglich.
Geprüfte Kompetenzen	Biologie	Die Anforderungen richten sich nach den fachlichen Kompetenzen im Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität der jeweiligen BM-
	Chemie	Die Anforderungen richten sich nach den fachlichen Kompetenzen im Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität der jeweiligen BM-Ausrichtung.
Prüfungsniveau	Biologie	Das Prüfungsniveau orientiert sich an den Stufen 1 b/m 4 gemäss der Taxonomie von B. S. Bloom.
	Chemie	Das Prüfungsniveau orientiert sich an den Stufen K1 b/m K4 gemäss der Taxonomie von B. S. Bloom.
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Prüfungen werden von den Hauptexperten / den Hauptexpertinnen in Absprache validiert. Die Prüfung ist seitens der Schule in einer definitiven Form einzureichen. Dabei sind sämtliche Unterlagen (Prüfungsserie, Musterlösung, Bewertung und Notenskala) einzureichen. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.	
		ere Hauptexperten / Hauptexpertinnen zuständig, so geben diese den de Jahr bekannt, an welchen von ihnen die Prüfungen im Folgejahr

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Naturwissenschaften 1 (Biologie, Chemie)
	einzureichen sind. Der bezeichnete / die bezeichnete Hauptexpertin ist in organisatorischen Fragen Ansprechperson für die Schulen. Für inhaltliche Fragen sind die Hauptexpertin/der Hauptexpertin des entsprechenden Faches zuständig.
	Einreichung der Prüfungsserie (mit Angabe der erreichbaren Punktezahl pro Aufgabe), inkl. Musterlösungen und Notenskala zur Validierung / Frist:
	Ende Februar
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	4 Wochen vor Prüfungstermin, einzureichende Unterlagen analog der Hauptprüfung.

8.6.2.3 Naturwissenschaften 2 (Physik)

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Naturwissenschaften 2 (Physik)
Geltungsbereich	BM-Ausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel beider Sprachregionen
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	120 Minuten
Gewichtung	100 %
Bewertung	Die Prüfung wird gemäss dem von der Hauptexpertin, vom Hauptexperten vorgängig genehmigten Bewertungsschema bewertet.
	Auf dem Aufgabenblatt sind die Gesamtpunktzahl und die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe anzugeben.
Hilfsmittel	Formelsammlung, Taschenrechner (CAS) oder gleichwertige Hilfsmittel
Prüfungsstruktur	Die in den Lehrplänen beschriebenen resp. vorgegebenen Inhalte sind anteilsmässig entsprechend gewichtet in der Fragestellung zu berücksichtigen.
Prüfungsinhalt	Der Stoff der Unterrichtsblöcke 1 bis 3 ist obligatorisch zu prüfen. Die Fragen sollen den Unterrichtsstoff dieser Blöcke abdecken.
Geprüfte Kompeten- zen	Die Anforderungen richten sich nach den fachlichen Kompetenzen im Rahmen- lehrplan für die Berufsmaturität der BM-Ausrichtung Natur, Landschaft und Le- bensmittel.

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Naturwissenschaften 2 (Physik)
Prüfungsniveau	Das Prüfungsniveau orientiert sich an den Stufen K1 b/m K4 gemäss der Taxonomie von B. S. Bloom.
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.
	Die Schule reicht die Prüfungsserie mit Angabe der Notenskala und den Hilfsmitteln sowie die Musterlösung mit dem Bewertungsschema ein. Jede Schule bestimmt eine Lehrkraft als Ansprechperson für die Prüfung.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	14 Tage vor dem Prüfungstermin. Einzureichende Unterlagen analog der Hauptprüfung.

8.6.3 Wirtschaft und Dienstleistung, Typ Wirtschaft

8.6.3.1 Französisch 2. Landessprache (Typ Wirtschaft)

Grundlagenbereich	Französisch als 2. Landessprache	
Geltungsbereich	Die Richtlinien gelten für BM-Ausrichtung Typ Wirtschaft mit Deutsch als erster Landesprache.	
Vorgaben	Französisch und Englisch werden immer schriftlich und mündlich geprüft. Die schriftlichen und mündlichen Fremdsprachenprüfungen können durch ein externes Sprachdiplom Niveau B2 (oder höheres Niveau) ersetzt werden. Die interne Prüfung hat dem zu entsprechen, was für internationale Zertifikate gilt.	
Prüfungsform	schriftliche Prüfung	
Dauer	120 Minuten	
Gewichtung	50 %	
Bewertung	Die Bewertung erfolgt aufgrund expliziter Kriterien, die den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Jeder der unter Prüfungsinhalt aufgeführten drei Teile zählt zu mindestens 30% an die gesamte schriftliche Examensnote. Besteht die Prüfung aus vier Teilen (zusätzlich Hörverständnis), zählt jeder zu 25% an die gesamte schriftliche Examensnote.	
Hilfsmittel	Die Art der schriftlichen Prüfung entscheidet über die Verwendung von Wörterbüchern. Über die Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungsleitung nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin.	
Prüfungsstruktur	Die Prüfung gliedert sich in die drei oder vier unter dem Prüfungsinhalt angeführten Teile. Im Teil Textproduktion stehen in der Regel drei Aufgaben zur Auswahl.	
Prüfungsinhalt	Die Prüfung gliedert sich in drei Teile: 1. Lese- und/oder Hörverständnis 2. Korrekter Sprachgebrauch (Grammatik, Vokabular, Strukturen) 3. Textproduktion (160 - 200 Wörter)	
Geprüfte Kompeten- zen	Die wichtigsten Fähigkeiten, die in der schriftlichen Prüfung geprüft werden sollen, sind die folgenden: 1. Verstehen 2. Korrekter Sprachgebrauch 3. Schreiben	
Prüfungsniveau	Kompetenzniveau B2	
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche Prüfungsform und einheitliche Hilfsmittel) finden.	

Grundlagenbereich	Französisch als 2. Landessprache
	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	Nach Absprache mit dem Hauptexperte / der Hauptexpertin.
Prüfungsform	mündliche Prüfung
Dauer	15 Minuten
Gewichtung	50 %,
Bewertung	Folgende Evaluationskriterien geltend für die mündliche Prüfung:
	 Sprache Inhalt
	Die Sprache wird stärker als der Inhalt gewichtet. Empfehlung: 60% / 40%
Hilfsmittel	Die Hilfsmittel werden in den einzelnen Schullehrplänen vorgeschrieben. Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche Prüfungsform) finden.
	Eine Vorbereitungszeit mit oder ohne Hilfsmittel ist möglich.
Prüfungsstruktur	 Mindestens zwei Drittel der Prüfung finden in der Form eines freien Gesprächs statt. Die Prüfung kann einzeln, paarweise oder in Dreiergruppen durchgeführt werden, muss aber zeitlich angepasst werden. Hilfsmittel während der Prüfung (Powerpoint usw.) sind in einem Drittel gestattet, soweit sie den zeitlichen Ablauf nicht beinträchtigen und im Schullehrplan vorgesehen sind.
	Gruppenprüfungen sind möglich. Die Prüfungszeit gilt pro Person. Die Kandidaten / Kandidatinnen erhalten individuelle Noten.
Prüfungsinhalt	Mögliche Prüfungsinhalte:
	 Präsentation zu einem vorbereiteten Thema Auszüge, Bücher oder Themen aus Büchern, welche die Schülerinnen / Schüler schon gelesen haben

Grundlagenbereich	Französisch als 2. Landessprache
	 Textabschnitte lesen und Fragen beantworten Bildbetrachtung / Bildinterpretation Rollenspiel Gespräche führen, basierend auf Alltagssituationen
Geprüfte Kompetenzen	Die wichtigsten Fähigkeiten, die im Rahmen der Kommunikation, d.h. der Alltags- kommunikation, geprüft werden sollen, sind die folgenden:
	 Mündliche Produktion Interaktion
	Das Hauptgewicht wird auf die Kommunikation in der Alltagssprache gelegt.
Prüfungsniveau	Kompetenzniveau B2
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben	Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche Prüfungsform und einheitliche Hilfsmittel) finden.
und Validierung	Diese Prüfungskonzepte werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert gemäss Ziffer 4.6.2. Die Prüfungen sind entsprechend der genehmigten Konzepte abzuhalten. in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	Nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin.

8.6.3.2 Deutsch 2. Landessprache (Typ Wirtschaft)

Grundlagenbereich	Deutsch als 2. Landessprache	
Geltungsbereich	Die Richtlinien gelten für BM-Ausrichtung Typ Wirtschaft mit Französisch als erster Landessprache.	
Vorgaben	Deutsch und Englisch werden immer schriftlich und mündlich geprüft. Die schriftlichen und mündlichen Fremdsprachenprüfungen können durch ein externes Sprachendiplom Niveau B2 (oder höheres Niveau) ersetzt werden. Die interne Prüfung hat dem zu entsprechen, was für internationale Zertifikate gilt.	
Prüfungsform	schriftliche Prüfung	
Dauer	120 Minuten	
Gewichtung	50 %	
Bewertung	Die Bewertung erfolgt aufgrund expliziter Kriterien, die den Kandidaten und Kandidatinnen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Jeder der unter Prüfungsinhalt aufgeführten drei Teile zählt zu mindestens 30% an die gesamte schriftliche Examensnote. Besteht die Prüfung aus vier Teilen (zusätzlich Hörverständnis), zählt jeder zu 25% an die gesamte schriftliche Examensnote.	
Hilfsmittel	Die Art der schriftlichen Prüfung entscheidet über die Verwendung von Wörterbüchern. Über die Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungsleitung nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin.	
Prüfungsstruktur	Die Prüfung gliedert sich in die drei oder vier unter Prüfungsinhalt aufgeführten Teile. Im Teil Textproduktion stehen in der Regel drei Aufgaben zur Auswahl.	
Prüfungsinhalt	Die Prüfung ist in die folgenden Abschnitte unterteilt:	
	 Lese- und/oder Hörverständnis Sprachgebrauch (Grammatik, Vokabular, Strukturen) Textproduktion (160 – 200 Wörter). 	
Geprüfte Kompeten- zen	Die wichtigsten Fähigkeiten, die in der schriftlichen Prüfung geprüft werden sollen, sind die folgenden: 1. Verstehen 2. Korrekter Sprachgebrauch 3. Schreiben	
Prüfungsniveau	Kompetenzniveau B2	
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche Prüfungsform und einheitliche Hilfsmittel) finden.	

Grundlagenbereich	Deutsch als 2. Landessprache		
	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.		
	Einreichung zur Validierung / Frist:		
	Ende Februar;		
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.		
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist: Nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin.		
Prüfungsform	mündliche Prüfung		
Dauer	15 Minuten		
Gewichtung	50 %,		
Bewertung	Folgende Evaluationskriterien gelten für die mündliche Prüfung:		
	 Sprache Inhalt 		
	Die Sprache wird stärker als der Inhalt gewichtet. Empfehlung: 60% / 40%		
Hilfsmittel	Die Art der schriftlichen Prüfung entscheidet über die Verwendung von Wörterbüchern. Über die Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungsleitung nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin		
Prüfungsstruktur	- Mindestens zwei Drittel der Prüfung finden in der Form eines freien Gesprächs		
	 statt. Die Prüfung kann einzeln, paarweise oder in Dreiergruppen durchgeführt werden, muss aber zeitlich angepasst werden. Hilfsmittel während der Prüfung (Powerpoint usw.) sind in einem Drittel gestattet, soweit sie den zeitlichen Ablauf nicht beinträchtigen und im Schullehrplan vorgesehen sind. 		
	Gruppenprüfungen sind möglich. Die Prüfungszeit gilt pro Person. Die Kandidaten / Kandidatinnen erhalten individuelle Noten.		
Prüfungsinhalt	Mögliche Prüfungsinhalte: - Präsentation zu einem vorbereiteten Thema - Auszüge, Bücher oder Themen aus Büchern, welche die Schülerinnen / Schüler schon gelesen haben - Textabschnitte lesen und Fragen beantworten - Bildbetrachtung / Bildinterpretation - Rollenspiel - Gespräche führen, basierend auf Alltagssituationen		

Grundlagenbereich	Deutsch als 2. Landessprache
Geprüfte Kompetenzen	Die wichtigsten Fähigkeiten, die im Rahmen der Kommunikation, d.h. der Alltags- kommunikation, geprüft werden sollen, sind die folgenden:
	Mündliche Produktion Interaktion
	Das Hauptgewicht wird auf die Kommunikation in der Alltagssprache gelegt.
Prüfungsniveau	Kompetenzniveau B2
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche Prüfungsform und einheitliche Hilfsmittel) finden.
	Diese Prüfungskonzepte werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert gemäss Ziffer 4.6.2. Die Prüfungen sind entsprechend der genehmigten Konzepte abzuhalten.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	Nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin.

8.6.3.3 Englisch (Typ Wirtschaft)

Grundlagenbereich	Englisch
Geltungsbereich	BM-Ausrichtung Typ Wirtschaft beider Sprachregionen
Vorgaben	Französisch resp. Deutsch als 2. Landessprache und Englisch werden immer schriftlich und mündlich geprüft. Die schriftlichen und mündlichen Fremdsprachenprüfungen können durch ein externes Sprachdiplom Niveau B2 (oder höheres Niveau) ersetzt werden. Die interne Prüfung hat dem zu entsprechen, was für internationale Zertifikate gilt.
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	120 Minuten
Gewichtung	50 %
Bewertung	Die Bewertung erfolgt aufgrund expliziter Kriterien, die den Kandidaten und Kandidatinnen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Jeder der unter Prüfungsinhalt aufgeführten drei Teile zählt zu mindestens 30% an die gesamte schriftliche Examensnote. Besteht die Prüfung aus vier Teilen (zusätzlich Hörverständnis), zählt jeder zu 25% an die gesamte schriftliche Examensnote.
Hilfsmittel	Die Art der schriftlichen Prüfung entscheidet über die Verwendung von Wörterbüchern. Es gelten für alle Klassen einer Schule die gleichen Vorgaben zu Hilfsmitteln und Vorbereitungszeit.
	Über die Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungsleitung nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin.
Prüfungsstruktur	Die Prüfung gliedert sich in die drei oder vier unter Prüfungsinhalt aufgeführten Teile. Im Teil Textproduktion stehen in der Regel drei Aufgaben zur Auswahl.
Prüfungsinhalt	Die Prüfung ist in die folgenden Abschnitte unterteilt:
	 Lese- und/oder Hörverständnis Sprachgebrauch (Grammatik, Vokabular, Strukturen) Textproduktion (160 – 200 Wörter).
Geprüfte Kompetenzen	Die wichtigsten Fähigkeiten, die in der schriftlichen Prüfung geprüft werden sollen, sind die folgenden:
	 Verstehen Korrekter Sprachgebrauch Schreiben
Prüfungsniveau	Kompetenzniveau B 2
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche Prüfungsform und einheitliche Hilfsmittel) finden.

Grundlagenbereich	Englisch
	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / von der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	Nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin.
Prüfungsform	mündliche Prüfung
Dauer	15 Minuten
Gewichtung	50 %,
Bewertung	Folgende Evaluationskriterien gelten für die mündliche Prüfung:
	 Sprache Inhalt
	Die Sprache wird stärker als der Inhalt gewichtet.: 60% (Sprache) / 40% (Inhalt)
Hilfsmittel	Die Hilfsmittel werden in den einzelnen Schullehrplänen vorgeschrieben. Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche Prüfungsform) finden.
	Eine Vorbereitungszeit mit oder ohne Hilfsmittel ist möglich.
Prüfungsstruktur	 Mindestens zwei Drittel der Prüfung finden in der Form eines freien Gesprächs statt. Die Prüfung kann einzeln, paarweise oder in Dreiergruppen durchgeführt werden, muss aber zeitlich angepasst werden. Hilfsmittel während der Prüfung (Powerpoint usw.) sind in einem Drittel gestattet, soweit sie den zeitlichen Ablauf nicht beinträchtigen und im Schullehrplan vorgesehen sind.
	Gruppenprüfungen sind möglich. Die Prüfungszeit gilt pro Person. Die Kandidaten / Kandidatinnen erhalten individuelle Noten.
Prüfungsinhalt	Mögliche Prüfungsinhalte:
	 Präsentation zu einem vorbereiteten Thema Auszüge, Bücher oder Themen aus Büchern, welche die Schülerinnen / Schüler schon gelesen haben Textabschnitte lesen und Fragen beantworten

Grundlagenbereich	Englisch
	 Bildbetrachtung / Bildinterpretation Rollenspiel Gespräche führen, basierend auf Alltagssituationen
Geprüfte Kompetenzen	Die wichtigsten Fähigkeiten, die im Rahmen der Kommunikation, d.h. der Alltags- kommunikation, geprüft werden sollen, sind die folgenden:
	 Mündliche Produktion Interaktion
	Das Hauptgewicht wird auf die Kommunikation in der Alltagssprache gelegt.
Prüfungsniveau	Kompetenzniveau B2
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben	Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens (einheitliche Prüfungsform und einheitliche Hilfsmittel) finden.
und Validierung	Diese Prüfungskonzepte werden vom Hauptexperten / von der Hauptexpertin validiert. Die Prüfungen sind entsprechend der genehmigten Konzepte abzuhalten.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	Nach Absprache mit dem Hauptexperten / der Hauptexpertin.

8.6.3.4 Mathematik

Grundlagenbereich	Mathematik
Geltungsbereich	BM-Ausrichtung Typ Wirtschaft beider Sprachregionen
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	120 Minuten
Gewichtung	100 %
Bewertung	Die Note 6 sollte ab 85%-95% der möglichen Punkte erreicht werden; die Note 4 ab 50%-60%. Für eine Änderung der Notenskala ist der Hauptexperte, die Hauptexpertin verantwortlich.
	Die Lehrkraft übergibt die korrigierten Arbeiten inklusive Notenskala dem Experten / der Expertin. Die Korrekturen müssen klar und eindeutig sein. Bei jeder Aufgabe ist die erreichte Punktzahl anzugeben. Die Titelseite jeder Prüfungsarbeit enthält die Zusammenstellung der bei den einzelnen Aufgaben erzielten Punkte, das Punktetotal, sowie die genehmigte Notenskala. Der Experte bespricht die Korrektur mit der Lehrkraft.
Hilfsmittel	Formelsammlung; Taschenrechner ohne CAS, mit elementaren Finanzfunktionen, nicht grafikfähig
Prüfungsstruktur	Die in den Lehrplänen beschriebenen Inhalte sind anteilsmässig entsprechend gewichtet in der Aufgabenstellung zu berücksichtigen.
Prüfungsinhalt	Die Prüfungsinhalte richten sich nach geltendem eidg. Rahmenlehrplan. Die Aufgaben sollen die Kompetenzen aller Lerngebiete abdecken.
Geprüfte Kompetenzen	Die geprüften Kompetenzen richten sich nach geltendem eidg. Rahmenlehrplan.
Prüfungsniveau	
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.
	Die Schule sendet dem Hauptexperten die Prüfungsserie inkl. Musterlösungen und Notenskala. Bei jeder Aufgabe ist die erreichbare Punktzahl anzugeben, auf eine Zeitangabe ist zu verzichten. Die Titelseite jeder Prüfungsserie enthält die Zusammenstellung der bei den einzelnen Aufgaben erzielbaren Punkte, das Punktetotal, sowie die Notenskala. Jede Schule bestimmt eine Lehrkraft als Ansprechperson für die Prüfung.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;

Grundlagenbereich	Mathematik
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist: 14 Tage vor Prüfungstermin, einzureichende Unterlagen analog Hauptprüfung.

8.6.3.5 Finanz- und Rechnungswesen

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Finanz- und Rechnungswesen
Geltungsbereich	BM Ausrichtung Typ Wirtschaft beider Sprachregionen
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	180 Minuten
Gewichtung	100 %
Bewertung	Die für die Prüfung als Ansprechperson für den Hauptexperten/die Hauptexpertin bezeichnete Lehrkraft übergibt die korrigierten Arbeiten inklusive Notenskala dem Experten. Die Korrekturen müssen klar und eindeutig sein. Bei jeder Aufgabe ist die erreichte Punktzahl anzugeben. Die Titelseite jeder Prüfungsarbeit enthält die Zusammenstellung der bei den einzelnen Aufgaben erzielten Punkte, das Punktetotal und die daraus resultierende Note. Der Hauptexperte bespricht die Korrektur mit der Lehrkraft; bei Uneinigkeit entscheidet der Hauptexperte. Änderungen der Noten oder der Notenskala können nur mit Einverständnis des Hauptexperten erfolgen.
Hilfsmittel	Taschenrechner ohne CAS, mit elementaren Finanzfunktionen, nicht grafikfähig Erforderliche Gesetzestexte werden mit den Prüfungsunterlagen abgeben.
	Der Hauptexperte / Die Hauptexpertin legt abweichende Regelungen für alle Schulen verbindlich fest. Massgebend sind die Rahmenvorgaben des Bundes.
Prüfungsstruktur	Aufgaben, welche die Kompetenzen aller Lerngebiete abdecken.
Prüfungsinhalt	Die Kompetenzen richten sich nach dem aktuell gültigen Rahmenlehrplan
Geprüfte Kompetenzen	Die Kompetenzen richten sich nach dem aktuell gültigen Rahmenlehrplan
Prüfungsniveau	Die Anforderungen richten sich nach dem aktuell gültigen Rahmenlehrplan

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Finanz- und Rechnungswesen
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.
	Die Schule sendet die Prüfungsserie (mit Angabe der erreichbaren Punktezahl pro Aufgabe), inkl. Musterlösungen und der Notenskala.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	So rasch als möglich, in Absprache mit dem Hauptexperten, der Hauptexpertin.

8.6.3.6 Wirtschaft und Recht

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Wirtschaft und Recht
Geltungsbereich	BM Ausrichtung Typ Wirtschaft beider Sprachregionen
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	120 Minuten
Gewichtung	100 %
Bewertung	Die für die Prüfung als Ansprechperson für den Hauptexperten / die Hauptexpertin bezeichnete Lehrkraft übergibt die korrigierten Arbeiten inklusive Notenskala dem Experten. Die Korrekturen müssen klar und eindeutig sein. Bei jeder Aufgabe ist die erreichte Punktzahl anzugeben. Die Titelseite jeder Prüfungsarbeit enthält die Zusammenstellung der bei den einzelnen Aufgaben erzielten Punkte, das Punktetotal und die daraus resultierende Note. Der Hauptexperte bespricht die Korrektur mit der Lehrkraft.
Hilfsmittel	Taschenrechner ohne CAS, mit elementaren Finanzfunktionen, nicht grafikfähig Gesetzbuch (ZGB/OR/SchKG)
	Im Gesetzbuch dürfen folgende Notizen und Ergänzungen angebracht sein:
	 Reiter mit stichwortartiger Beschriftung Markierungen und Unterstreichungen (bspw. mit Leuchtstift) stichwortartige Definition von juristischen Begriffen

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Wirtschaft und Recht
	stichwortartige Verweise auf andere Artikel
	Der Hauptexperte / Die Hauptexpertin legt abweichende Regelungen für alle Schulen verbindlich fest. Massgebend sind die Rahmenvorgaben des Bundes.
Prüfungsstruktur	Keine Vorgaben
Prüfungsinhalt	Die Inhalte der schriftlichen Prüfung stellen eine Auswahl der obligatorischen Kompetenzen gemäss nRLP dar, gewichtet nach den eingesetzten Lektionen für die Wissensvermittlung.
Geprüfte Kompetenzen	Die Kompetenzen richten sich nach dem aktuell gültigen Rahmenlehrplan
Prüfungsniveau	Die Anforderungen richten sich nach dem aktuell gültigen Rahmenlehrplan
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.
	Die Schule sendet die Prüfungsserie (mit Angabe der erreichbaren Punktezahl pro Aufgabe), inkl. Musterlösungen und die Notenskala.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	So rasch als möglich, in Absprache mit dem Hauptexperten, der Hauptexpertin.

8.6.4 Wirtschaft und Dienstleistung, Typ Dienstleistung

8.6.4.1 Mathematik

Grundlagenbereich	Mathematik
Geltungsbereich	BM-Ausrichtung Typ Dienstleistung beider Sprachregionen
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	120 Minuten
Gewichtung	100 %
Bewertung	Die Note 6 sollte ab 85%-95% der möglichen Punkte erreicht werden; die Note 4 ab 50%-60%. Für eine Änderung der Notenskala ist der Hauptexperte, die Hauptexpertin verantwortlich.
	Die Lehrkraft übergibt die korrigierten Arbeiten inklusive Notenskala dem Experten / der Expertin. Die Korrekturen müssen klar und eindeutig sein. Bei jeder Aufgabe ist die erreichte Punktzahl anzugeben. Die Titelseite jeder Prüfungsarbeit enthält die Zusammenstellung der bei den einzelnen Aufgaben erzielten Punkte, das Punktetotal, sowie die genehmigte Notenskala. Der Experte bespricht die Korrektur mit der Lehrkraft.
Hilfsmittel	Formelsammlung; Taschenrechner ohne CAS, nicht grafikfähig
Prüfungsstruktur	Die in den Lehrplänen beschriebenen Inhalte sind anteilsmässig entsprechend gewichtet in der Aufgabenstellung zu berücksichtigen.
Prüfungsinhalt	Die Prüfungsinhalte richten sich nach geltendem eidg. Rahmenlehrplan. Die Aufgaben sollen die Kompetenzen aller Lerngebiete abdecken.
Geprüfte Kompetenzen	Die geprüften Kompetenzen richten sich nach geltendem eidg. Rahmenlehrplan.
Prüfungsniveau	-
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.
	Die Schule sendet dem Hauptexperten die Prüfungsserie inkl. Musterlösungen und Notenskala. Bei jeder Aufgabe ist die erreichbare Punktzahl anzugeben, auf eine Zeitangabe ist zu verzichten. Die Titelseite jeder Prüfungsserie enthält die Zusammenstellung der bei den einzelnen Aufgaben erzielbaren Punkte, das Punktetotal, sowie die Notenskala. Jede Schule bestimmt eine Lehrkraft als Ansprechperson für die Prüfung.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;

Grundlagenbereich	Mathematik
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist: 14 Tage vor Prüfungstermin, einzureichende Unterlagen analog der Hauptprüfung.

8.6.4.2 Finanz- und Rechnungswesen

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Finanz- und Rechnungswesen
Geltungsbereich	BM-Ausrichtung Typ Dienstleistungen beider Sprachregionen
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	180 Minuten
Gewichtung	100 %
Bewertung	Die für die Prüfung als Ansprechperson für den Hauptexperten / die Hauptexpertin bezeichnete Lehrkraft übergibt die korrigierten Arbeiten inklusive Notenskala dem Experten. Die Korrekturen müssen klar und eindeutig sein. Bei jeder Aufgabe ist die erreichte Punktzahl anzugeben. Die Titelseite jeder Prüfungsarbeit enthält die Zusammenstellung der bei den einzelnen Aufgaben erzielten Punkte, das Punktetotal und die daraus resultierende Note. Der Hauptexperte bespricht die Korrektur mit der Lehrkraft; bei Uneinigkeit entscheidet der Hauptexperte. Änderungen der Noten oder der Notenskala können nur mit Einverständnis des Hauptexperten erfolgen.
Hilfsmittel	Taschenrechner ohne CAS, mit elementaren Finanzfunktionen, nicht grafikfähig
	Erforderliche Gesetzestexte werden mit den Prüfungsunterlagen abgeben.
	Der Hauptexperte / Die Hauptexpertin legt abweichende Regelungen für alle Schulen verbindlich fest. Massgebend sind die Rahmenvorgaben des Bundes.
Prüfungsstruktur	Keine Vorgaben
Prüfungsinhalt	Die Inhalte der schriftlichen Prüfung stellen eine Auswahl der obligatorischen Kompetenzen gemäss nRLP dar, gewichtet nach den eingesetzten Lektionen für die Wissensvermittlung.
Geprüfte Kompeten- zen	Die Kompetenzen richten sich nach dem aktuell gültigen Rahmenlehrplan
Prüfungsniveau	Die Anforderungen richten sich nach dem aktuell gültigen Rahmenlehrplan

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Finanz- und Rechnungswesen
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.
	Die Schule sendet dem Hauptexperten/ der Hauptexpertin die Prüfungsserie (mit Angabe der erreichbaren Punktezahl pro Aufgabe), inkl. Musterlösungen und die Notenskala.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist: So rasch als möglich, nach Absprache mit dem Hauptexperten, der Hauptexpertin.

8.6.4.3 Wirtschaft und Recht

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Wirtschaft und Recht
Geltungsbereich	BM-Ausrichtung Typ Dienstleistungen beider Sprachregionen
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	120 Minuten
Gewichtung	100 %
Bewertung	Die für die Prüfung als Ansprechperson für den Hauptexperten / die Hauptexpertin bezeichnete Lehrkraft übergibt die korrigierten Arbeiten inklusive Notenskala dem Hauptexperten. Die Korrekturen müssen klar und eindeutig sein. Bei jeder Aufgabe ist die erreichte Punktzahl anzugeben. Die Titelseite jeder Prüfungsarbeit enthält die Zusammenstellung der bei den einzelnen Aufgaben erzielten Punkte, das Punktetotal und die daraus resultierende Note. Der Hauptexperte bespricht die Korrektur mit der Lehrkraft.
Hilfsmittel	Gesetzbuch (ZGB/OR/SchKG), Taschenrechner (netzunabhängig, nichtdruckend, nicht kommunikationsfähig)
	Im Gesetzbuch dürfen folgende Notizen und Ergänzungen angebracht sein:
	 Reiter mit stichwortartiger Beschriftung Markierungen und Unterstreichungen (bspw. mit Leuchtstift) stichwortartige Definition von juristischen Begriffen

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Wirtschaft und Recht
	stichwortartige Verweise auf andere Artikel
	Der Hauptexperte / Die Hauptexpertin legt abweichende Regelungen für alle Schulen verbindlich fest. Massgebend sind die Rahmenvorgaben des Bundes.
Prüfungsstruktur	Es sollen Fragen nach Fakten, nach dem Verständnis von Zusammenhängen und Wertungsfragen gestellt werden.
Prüfungsinhalt	Der Inhalt der Prüfung soll folgende Punkte aufweisen:
	 Der Inhalt der Prüfung entspricht der im Lehrplan aufgeführten fachlichen Kompetenzen und Begriffe. Überfachliche Kompetenzen sollen auch Bestandteil der Prüfung sein: bspw. Netzwerk, Nutzwertanalyse, Entscheidungstabelle, Morphologischer Kasten. Die Prüfung soll auch komplexe Inhalte sowie Verstehens-, Anwendungs-, Analyse, Synthese- und Beurteilungsprozesse beinhalten. Die Prüfung soll möglichst aus echten Handlungs- und Anwendungsmöglichkeiten bestehen.
Geprüfte Kompetenzen	Die Kompetenzen richten sich nach dem aktuell gültigen Rahmenlehrplan
Prüfungsniveau	Die Anforderungen richten sich nach dem aktuell gültigen Rahmenlehrplan
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.
	Die Schule sendet dem Hauptexperten / der Hauptexpertin die Prüfungsserie (mit Angabe der erreichbaren Punktezahl pro Aufgabe), inkl. Musterlösungen und die Notenskala.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist: So rasch als möglich, in Absprache mit dem Hauptexperten, der Hauptexpertin.

8.6.5 Gestaltung und Kunst

8.6.5.1 Mathematik

Grundlagenbereich	Mathematik
Geltungsbereich	BM-Ausrichtung Gestaltung und Kunst beider Sprachregionen
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	120 Minuten
Gewichtung	100 %
Bewertung	Die Note 6 sollte ab 85%-95% der möglichen Punkte erreicht werden; die Note 4 ab 50%-60%. Für eine Änderung der Notenskala ist der Hauptexperte, die Hauptexpertin verantwortlich.
	Die Lehrkraft übergibt die korrigierten Arbeiten inklusive Notenskala dem Experten / der Expertin. Die Korrekturen müssen klar und eindeutig sein. Bei jeder Aufgabe ist die erreichte Punktzahl anzugeben. Die Titelseite jeder Prüfungsarbeit enthält die Zusammenstellung der bei den einzelnen Aufgaben erzielten Punkte, das Punktetotal, sowie die genehmigte Notenskala. Der Experte bespricht die Korrektur mit der Lehrkraft.
Hilfsmittel	Formelsammlung; Taschenrechner ohne CAS, nicht grafikfähig
Prüfungsstruktur	Die in den Lehrplänen beschriebenen Inhalte sind anteilsmässig entsprechend gewichtet in der Aufgabenstellung zu berücksichtigen.
Prüfungsinhalt	Die Prüfungsinhalte richten sich nach geltendem eidg. Rahmenlehrplan. Die Aufgaben sollen die Kompetenzen aller Lerngebiete abdecken.
Geprüfte Kompetenzen	Die geprüften Kompetenzen richten sich nach geltendem eidg. Rahmenlehrplan.
Prüfungsniveau	
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.
	Die Schule sendet dem Hauptexperten / der Hauptexpertin die Prüfungsserie inkl. Musterlösungen und Notenskala. Bei jeder Aufgabe ist die erreichbare Punktzahl anzugeben, auf eine Zeitangabe ist zu verzichten. Die Titelseite jeder Prüfungsserie enthält die Zusammenstellung der bei den einzelnen Aufgaben erzielbaren Punkte, das Punktetotal, sowie die Notenskala. Jede Schule bestimmt eine Lehrkraft als Ansprechperson für die Prüfung.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;

Grundlagenbereich	Mathematik
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	14 Tage vor Prüfungstermin, einzureichende Unterlagen analog Hauptprüfung.

8.6.5.2 Gestaltung, Kunst, Kultur

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Gestaltung, Kunst, Kultur
Geltungsbereich	BM-Ausrichtung Gestaltung und Kunst beider Sprachregionen
Prüfungsform	praktische Prüfung
Dauer	Projektarbeit im Umfang von 16–32 h
Gewichtung	50%
Bewertung	Die Lehrkräfte aus dem Fachbereich beurteilen die Arbeiten nach gemeinsam festgelegten Kriterien, die in der Aufgabenstellung ausgewiesen sind. Die Hauptexpertin /. der Hauptexperte oder die /der von ihm aufgebotenen Expertin / Experte überprüft die Verhältnismässigkeit der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung. Die Beurteilung wird den Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen einer übergreifenden Projektbewertung (Projektarbeit und Präsentation) mündlich begründet und die Note schriftlich mitgeteilt.
	Die Vollzeitfilialklassen (z.B. Grafik Fachklasse) an der Schule für Gestaltung Bern und Biel realisieren ihre gestalterische Projektarbeit in einem vergleichbaren Rahmen schulintern. Die Bewertung erfolgt durch die betreuenden Fachkräfte und wird von einem Experten validiert.
Hilfsmittel	Hilfsmittel sind individuell gemäss und adäquat dem gewählten Vorhaben einzusetzen.
Prüfungsstruktur	Die Projektarbeit umfasst
	 Auseinandersetzung mit dem Thema (Analyse, Recherche, Reflexion) Ideenfindung, Konzept und Planung die gestalterische Umsetzung und Reflexion Dokumentation
	Die Betreuung erfolgt in der Regel durch die Lehrkraft, welche den entsprechenden Unterricht erteilt. Drittpersonen, z.B. Fachleute aus Lehrbetrieben oder Schulen, können von den Schülerinnen und Schülern beigezogen werden.

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Gestaltung, Kunst, Kultur
	Eine in der Aufgabenstellung definierte Dokumentation macht die Projektarbeit für Examinatorinnen bzw. Examinatoren und Expertinnen bzw. Experten nachvollziehbar.
	Die Projektarbeiten werden angemessen (z.B. Ausstellung, Werkschau, etc.) präsentiert.
Prüfungsinhalt	Die Abschlussarbeit im Fach Gestaltung, Kunst, Kultur besteht aus einer themen- bezogenen, berufsverwandten Projektarbeit. Die individuelle Projektarbeit wird zu einem selbstgewählten oder vorgegebenen Thema erstellt.
	Eine Projektarbeit analysiert Sachverhalte, kreiert und verwirft Ideen, schafft Bezüge, entwickelt Produkte, reflektiert Gestaltetes. Die Nähe zum Beruf kann inhaltlich, technisch oder handwerklich sein. Fachspezifische Fähigkeiten werden für eine gestalterisch innovative und eigenständige Arbeit eingesetzt.
	Gestalterische Antworten zum Thema können sowohl als Entwürfe als auch als fertig ausgeführte Produkte formuliert und präsentiert werden. Grundsätzlich können alle Medien und Techniken eingesetzt werden.
Geprüfte Kompetenzen	 Eigenständigkeit, Reflexionsfähigkeit Gestalterische, künstlerische und technische Kompetenzen Selbstkompetenzen: Arbeitsplanung, Organisation, Selbständigkeit
Prüfungsniveau	K5
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Projektarbeit wird von den Lehrkräften im Rahmen der Fachgruppe nach Rücksprache mit der Hauptexpertin / dem Hauptexperten definiert und von der Hautexpertin, dem Hauptexperten genehmigt.
Prüfungsform	mündliche Prüfung
Dauer	gemäss Validierung zwischen 15 und 30 Minuten
Gewichtung	50%
Bewertung	Die Lehrkräfte aus dem Fachbereich beurteilen die Präsentation nach gemeinsam festgelegten Kriterien, die in der Aufgabenstellung ausgewiesen sind. Die Hauptexpertin/ der Hauptexperte oder die/ der von ihm aufgebotenen Expertin / Experte überprüft die Verhältnismässigkeit der Bewertung.
	Die Beurteilung wird den Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen einer übergreifenden Projektbewertung (Projektarbeit und Präsentation) mündlich begründet und die Note schriftlich mitgeteilt.
	Die Vollzeitfilialklassen (z.B. Grafik Fachklasse) an der Schule für Gestaltung Bern und Biel realisieren ihre gestalterische Projektarbeit in einem vergleichbaren Rahmen schulintern. Die Bewertung erfolgt durch die betreuenden Fachkräfte und wird von einem Experten validiert.

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Gestaltung, Kunst, Kultur
Hilfsmittel	Hilfsmittel sind individuell gemäss dem gewählten Vorhaben einzusetzen.
Prüfungsstruktur	Projektpräsentation und Prüfungsgespräch. Die Klasse oder eine Teilklasse kann anwesend sein.
Prüfungsinhalt	Im mündlichen Prüfungsgespräch wird die praktische Arbeit während maximal 20 Minuten präsentiert und in der restlichen Prüfungszeit erfolgt ein Prüfungsgespräch zwischen der Kandidatin / dem Kandidaten und der Examinatorin/dem Examinator.
Geprüfte Kompetenzen	 Logik und Nachvollziehbarkeit der Ausführungen zur gestalterischen Arbeit Gestalterische Argumentation Sprache, Auftreten
Prüfungsniveau	K5
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Präsentation wird im Rahmen der Projektarbeit von den Lehrkräften innerhalb der Fachgruppe nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Hauptexpertin/dem Hauptexperten definiert und von der Hauptexpertin, dem Hauptexperten genehmigt.
	Das Konzept der Präsentation und des mündlichen Prüfungsgesprächs wird vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert gemäss Ziffer 4.6.2. Die Prüfungen sind entsprechend der genehmigten Konzepte abzuhalten.

8.6.5.3 Information und Kommunikation

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Information und Kommunikation
Geltungsbereich	BM-Ausrichtung Gestaltung und Kunst beider Sprachregionen
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	120 Minuten (inkl. praktischer Arbeit)
Gewichtung	50%
Bewertung	Die verantwortliche Lehrkraft beurteilt die Prüfungen nach den vom Hauptexperten / von der Hauptexpertin genehmigten Bewertungskriterien. Die Bewertungskriterien werden den Kandidatinnen und Kandidaten mit der Prüfung vorgelegt.
	Die Hauptexpertin / der Hauptexperte und die von ihm aufgebotenen Expertinnen / Experten überprüfen die Verhältnismässigkeit der Bewertung.
Hilfsmittel	Analoge und digitale Gestaltungswerkzeuge, zusätzliche Werkzeuge, Materialien gemäss Prüfungsart.

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Information und Kommunikation
Prüfungsstruktur	schriftliche Arbeit mit Skizzen/ Bildern, gemäss Vorgaben analog oder digital hergestellt
Prüfungsinhalt	Analyse eines vorgegebenen Themas / Materials inkl. gestalterischer und kommunikativer Aspekte, schriftliche und bildliche Argumentation der Analyseresultate.
Geprüfte Kompeten- zen	analytische Kompetenzen,Qualität der Argumentation
Prüfungsniveau	K5
Erstellung Prüfungs- serien/-aufgaben und Validierung	Die verantwortlichen Lehrkräfte erstellen die Prüfung sowie Beurteilungskriterien und schlagen die Bearbeitungsdauer vor. Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens finden. Prüfung, Beurteilungskriterien und Bearbeitungsdauer werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Validierung erfolgt in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Lehrkraft. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	14 Tage vor Prüfungstermin, einzureichende Unterlagen analog Hauptprüfung.
Prüfungsform	praktische Arbeit
Dauer	gemäss Validierung, mind. 30 Minuten
Gewichtung	50%
Bewertung	Die verantwortliche Lehrkraft beurteilt die Prüfungen nach den vom Hauptexperten / der Hauptexpertin genehmigten Bewertungskriterien. Die Bewertungskriterien werden den Kandidaten / Kandidatinnen mit der Prüfung vorgelegt.
	Die Hauptexpertin / der Hauptexperte und die von ihm aufgebotenen Expertinnen / Experten überprüfen die Verhältnismässigkeit der Bewertung.
Hilfsmittel	Analoge und digitale Gestaltungswerkzeuge, zusätzliche Werkzeuge / Materialien gemäss Prüfungsart

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Information und Kommunikation
Prüfungsstruktur	Entwicklung eines Gestaltungskonzepts unter Berücksichtigung kommunikativer Aspekte. Umsetzung des Gestaltungskonzepts in Form eines digitalen Layouts bis zur Produktionsfähigkeit (gemäss Vorgabe).
Prüfungsinhalt	Produktion eines Layouts unter Einbezug von gegebenen / recherchierten / selbst erstellten Materials (Fotografien, Illustrationen, Grafiken, Schriften, Farben etc.)
Geprüfte Kompeten- zen	 Qualität von Konzept, Umsetzung und verwendeten Material
	 praktisch-technische Kompetenzen zur Erstellung eines produktionsfertigen Gestaltungsprodukts Umgang mit dem Verhältnis von Form und Inhalt.
Prüfungsniveau	K5
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die verantwortlichen Lehrkräfte erstellen die Prüfung sowie Beurteilungskriterien und schlagen die Bearbeitungsdauer vor. Die einzelnen Schulen müssen in der Fachgruppe einen Konsens finden. Prüfung, Beurteilungskriterien und Bearbeitungsdauer werden vom Hauptexperten /von der Hauptexpertin validiert. Die Validierung erfolgt in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Lehrkraft. Die Genehmigung erfolgt durch den Hauptexperten / die Hauptexpertin. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist.
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	14 Tage vor Prüfungstermin, einzureichende Unterlagen analog Hauptprüfung.

8.6.6 Gesundheit und Soziales

8.6.6.1 Mathematik

Grundlagenbereich	Mathematik
Geltungsbereich	BM Ausrichtungen Typ Gesundheit und Typ Soziale Arbeit beider Sprachregionen
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	120 Minuten
Gewichtung	100 %
Bewertung	Die Note 6 sollte ab 85%-95% der möglichen Punkte erreicht werden; die Note 4 ab 50%-60%. Für eine Änderung der Notenskala ist der Hauptexperte, die Hauptexpertin verantwortlich.
	Die Lehrkraft übergibt die korrigierten Arbeiten inklusive Notenskala dem Experten / der Expertin. Die Korrekturen müssen klar und eindeutig sein. Bei jeder Aufgabe ist die erreichte Punktzahl anzugeben. Die Titelseite jeder Prüfungsarbeit enthält die Zusammenstellung der bei den einzelnen Aufgaben erzielten Punkte, das Punktetotal, sowie die genehmigte Notenskala. Der Experte bespricht die Korrektur mit der Lehrkraft.
Hilfsmittel	Formelsammlung; Taschenrechner ohne CAS, mit elementaren statistischen Funktionen, nicht grafikfähig
Prüfungsstruktur	Die in den Lehrplänen beschriebenen Inhalte sind anteilsmässig entsprechend gewichtet in der Aufgabenstellung zu berücksichtigen.
Prüfungsinhalt	Die Prüfungsinhalte richten sich nach geltendem eidg. Rahmenlehrplan. Die Aufgaben sollen die Kompetenzen aller Lerngebiete abdecken.
Geprüfte Kompeten- zen	Die geprüften Kompetenzen richten sich nach geltendem eidg. Rahmenlehrplan.
Prüfungsniveau	-
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.
	Die Schule sendet dem Hauptexperten / der Hauptexpertin die Prüfungsserie inkl. Musterlösungen und Notenskala. Bei jeder Aufgabe ist die erreichbare Punktzahl anzugeben, auf eine Zeitangabe ist zu verzichten. Die Titelseite jeder Prüfungsserie enthält die Zusammenstellung der bei den einzelnen Aufgaben erzielbaren Punkte, das Punktetotal, sowie die Notenskala. Jede Schule bestimmt eine Lehrkraft als Ansprechperson für die Prüfung.
	Einreichung zur Validierung / Frist:

Grundlagenbereich	Mathematik
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	14 Tage vor Prüfungstermin, einzureichende Unterlagen analog der Hauptprüfung.

8.6.6.2 Sozialwissenschaften

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Sozialwissenschaften
Geltungsbereich	BM Ausrichtungen Typ Gesundheit und Typ Soziale Arbeit beider Sprachregionen
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	Gesamtprüfung 150 Minuten
	Soziologie 60 Minuten der schriftlichen Gesamtprüfung
	Psycholo- 60 Minuten der schriftlichen Gesamtprüfung gie
	Philosophie 30 Minuten der schriftlichen Gesamtprüfung
Gewichtung	Note der schriftlichen Prüfung: 50%
	Die Aufgaben werden so gestellt, dass die zu verteilenden Punkt Soziologie: 40%; Psychologie: 40%; Philosophie: 20% entsprechen. Dies gilt sowohl für Prüfungen, die aus Gründen des zeitlich versetzten Unterrichts in Teilprüfungen aufgeteilt werden müssen als auch für solche, die als Gesamtprüfung über alle drei Fachbereiche abgehalten werden.
Bewertung	Die Bewertungskriterien werden von den verantwortlichen Lehrpersonen der beteiligten Berufsmaturitätsschulen und dem Hauptexperten/der Hauptexpertin gemeinsam definiert, schriftlich festgehalten sowie validiert und bei Bedarf angepasst. Die Hauptexpertin / Der Hauptexperte entscheidet.
	Dokumentiert sind Kriterien zur Beurteilung des Fachinhaltes, der Argumentation und der sprachlichen Ausdrucksweise. Die Kriterien sind auf dem Prüfungsblatt für die Schülerinnen und Schüler ersichtlich festgehalten.

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Sozialwissenschaften
	Werden an einer Schule mehrere Klassen mit der gleichen BM-Ausrichtung geführt und unterrichten diese mehrere Lehrpersonen, so wird eine Prüfung für alle Klassen erstellt und die Korrektur der Fragen unter den Lehrpersonen aufgeteilt.
	Ein detaillierter Lösungsschlüssel mit Schlüsselworten und nachvollziehbarer Zu- ordnung der Punktwerte unterstützt die Objektivität der Korrekturen.
	Bei der Punktezuteilung zu den Fragen sind Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand pro Aufgabe berücksichtigt. Die Punktwerte widerspiegeln die Gewichtung der Teilfächer.
Hilfsmittel	Keine.
Prüfungsstruktur	Die schriftliche Prüfung besteht aus Fragestellungen zu den drei Teilfächern. Die Fragen sind den Teilfächern zugeordnet. Die Teilfächer sind gemäss ihrer Gewichtung adäquat berücksichtigt.
Prüfungsinhalt	Lerngebiete gemäss Lehrplan Berufsmaturität Gesundheit und Soziales Typ Gesundheit und Typ Soziale Arbeit
	Für die Validierung der Fragen durch die Hauptexperten und -expertinnen und die Experten/Expertinnen in deren Auftrag sind die Fragestellungen den Unterrichtblöcken zugeordnet.
	Werden an einer Schule mehrere Klassen mit der gleichen BM-Ausrichtung geführt, so wird eine Prüfung für alle Klassen erstellt.
Geprüfte Kompetenzen	Kompetenzbeschreibungen gemäss Lehrplan Berufsmaturität Gesundheit und Soziales Typ Gesundheit resp. Typ Soziale Arbeit.
Prüfungsniveau	Verschiedene Taxonomieebenen (Bloom) werden berücksichtigt, auch höhere.
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Jede Berufsmaturitätsschule bestimmt eine Lehrperson als Ansprechperson für die Prüfung.
	Ebenso definiert die Hauptexpertin/der Hauptexperte für jede Berufsmaturitätsschule eine Expertin/ein Experte als Ansprechperson.
	Die Schule sendet der Hauptexpertin/dem Hauptexperten die Prüfungsfragen (mit Angabe der erreichbaren Punktzahl pro Aufgabe, inkl. Lösungsschlüssel und Notenskala, Kopie des Schul-lehrplans: Lehrgebiete). Die Fragen sind den Teilfächern zugeordnet.
	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten/der Hauptexpertin und den Expertinnen/Expertinnen, welche als Ansprechpersonen den Berufsmaturitätsschulen zugewiesen sind, an einer gemeinsamen Sitzung auf ein vergleichbares Niveau hin überprüft, validiert und vom Hauptexperten/der Hauptexpertin genehmigt. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist.

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Sozialwissenschaften
	Korrektur der Arbeiten und Validierung der Korrekturen
	Die jeweiligen Ansprechpersonen vereinbaren eine individuelle Zeitplanung über die Abgabefristen, die sich an der zeitlichen Vorgabe der Erwahrungskonferenz ausrichtet.
	Die Lehrpersonen korrigieren die Prüfungen und senden folgende Unterlagen an die Expertin/den Experten (Ansprechperson): korrigierte Prüfungen mit allfälligen Bemerkungen zur Prüfungsleistung, Vorschlag der definitiven Notenskala, die für die Erfahrungsnote massgebenden Zeugnisnoten. Die Examinatorin/der Examinator und die Expertin/der Experte einigen sich auf die Noten und unterschreiben die Notenskala.
	Einreichung der Prüfung zur Validierung:
	Frist: Ende Februar ;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen
	Frist: 14 Tage vor Prüfungstermin, einzureichende Unterlagen analog der Hauptprüfung.
Prüfungsform	mündliche Prüfung, alle Lerngebiete (Soziologie, Psychologie, Philosophie)
Dauer	15 Minuten
Gewichtung	Note der mündlichen Prüfung 50 %, es erfolgt keine separate Gewichtung der Anteile der drei Fächer.
	Die Gesamtnote setzt sich aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammen.
Bewertung	Es liegt eine für alle Berufsmaturitätsschulen inhaltlich einheitliche Bewertungsvorlage vor, welche sich an Kompetenzbeschreibungen der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen Schwerpunktbereich Sozialwissenschaften orientiert.
	Die Bewertungskriterien werden von den verantwortlichen Lehrpersonen der beteiligten Berufsmaturitätsschulen und dem Hauptexperten/der Hauptexpertin gemeinsam definiert, schriftlich festgehalten, jährlich validiert, bei Bedarf angepasst und von der Hauptexpertin/dem Hauptexperten genehmigt. Die Kriterien sind den Schülerinnen und Schüler im Voraus bekannt zu geben.
	Die Bewertung wird durch den Examinator/die Examinatorin und den Experten/die Expertin gemeinsam auf der Basis der von der Hauptexpertin oder vom Hauptexperten genehmigten Bewertungsvorlage vorgenommen. Das Bewertungsblatt wird

Schwerpunktbe- reich	Fach 1: Sozialwissenschaften
	anschliessend an die mündliche Prüfung durch den Examinator oder die Examinatorin ausgefüllt und vom Examinator oder der Examinatorin und dem Experten und der Expertin unterschrieben. Bei Uneinigkeit gelten die entsprechenden Regeln und Vorgehensweisen (Kapitel 4.6.2).
Hilfsmittel	Die Hilfsmittel sind auf einem Beiblatt der Hauptexpertin / des Hauptexperten zur Bewertungsvorlage für alle Schulen einheitlich festgehalten.
Prüfungsstruktur	Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen. Teil 1: Präsentationsteil, 5 Minuten (durch die Schülerin / den Schüler) Teil 2: Befragungs- und Diskussionsteil, 10 Minuten
Prüfungsinhalt	Das Prüfungssetting liegt in schriftlicher Form vor. Darin sind zeitliche Vorgaben und Abgabebedingungen der Präsentation vor der mündlichen Prüfung, Vorgehen bei Ablehnung einer Präsentation, Beschreibung möglicher Formen und Inhalte der Präsentation und inhaltliche Ausrichtung der Befragung und Diskussion geregelt.
Geprüfte Kompetenzen	Kompetenzbeschreibungen gemäss Lehrplan Berufsmaturität Gesundheit und Soziales Typ Gesundheit resp. Typ Soziale Arbeit.
Prüfungsniveau	Unterschiedliche Taxonomiestufen (Bloom) werden berücksichtigt, auch höhere.
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Das Prüfungssetting wird von den verantwortlichen Lehrpersonen der beteiligten Berufsmaturitätsschulen und dem Hauptexperten/der Hauptexpertin gemeinsam definiert, schriftlich festgehalten, jährlich validiert, bei Bedarf angepasst und vom Hauptexperten/der Hauptexpertin genehmigt.
	Es liegt bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres vor.
	Die Genehmigung der eingereichten Unterlagen zur Präsentation erfolgt durch die Lehrpersonen.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist: So rasch als möglich, in Absprache mit dem Hauptexperten, der Hauptexpertin.

8.6.7 Gesundheit und Soziales, Variante Gesundheit

8.6.7.1 Naturwissenschaften

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Naturwissenschaften		
Geltungsbereich	BM Ausrichtung Typ Gesundheit beider Sprachregionen		
Prüfungsform	schriftliche Prüfung		
Dauer	Gesamtprüfung 120 Minuten.		
	Biologie	50 Minuten der schriftlichen Gesamtprüfung	
	Chemie	50 Minuten der schriftlichen Gesamtprüfung	
	Physik	20 Minuten der schriftlichen Gesamtprüfung	
Gewichtung	Die Aufgaben werden so gestellt, dass die zu verteilenden Punkte Biologie: 42%, Chemie 42%, Physik 16% entsprechen.		
Bewertung	Biologie, Chemie, Physik	Die Bewertung erfolgt aufgrund expliziter Kriterien, die den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bewertungskriterien werden für alle Berufsmaturitätsschulen einheitlich festgelegt.	
Hilfsmittel	Biologie	Es kann eine max. 2 A4-Seiten umfassende handschriftlich erstellte Zusammenfassung zugelassen werden.	
	Chemie	Als Hilfsmittel zugelassen sind Taschenrechner, Periodensystem der Elemente und entsprechend notwendige Tabellen wie Normal-potentiale etc. Im Weiteren kann eine max. 2 A4-Seiten umfassende handschriftlich erstellte Zusammenfassung zugelassen werden.	
	Physik	Als Hilfsmittel zugelassen sind Taschenrechner und entsprechend notwendige Formelsammlung.	
Prüfungsstruktur	Biologie Chemie Physik	Die in den Lehrplänen beschriebenen Inhalte sind anteilsmässig entsprechend gewichtet in der Fragestellung zu berücksichtigen.	
Prüfungsinhalt	Biologie Chemie Physik	Die in den Lehrplänen beschriebenen Inhalte sind anteilsmässig entsprechend gewichtet in der Fragestellung zu berücksichtigen.	
Geprüfte Kompetenzen	Biologie Chemie Physik	Die Anforderungen richten sich nach den fachlichen Kompetenzen im Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität der jeweiligen BM.	
Prüfungsniveau	Biologie	Das Prüfungsniveau orientiert sich an der Taxonomie von B. S. Bloom, Stufen 1, 2, 3 und 4.	

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Natu	ırwissenschaften	
	Chemie	Das Prüfungsniveau orientiert sich an der Taxonomie von B. S. Bloom, Stufen 1, 2 und 3	
	Physik	Das Prüfungsniveau orientiert sich an der Taxonomie von B. S. Bloom, Stufen 1, 2 und 3	
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung			
	teln sowie di	eicht die Prüfungsserie mit Angabe der Notenskala und den Hilfsmite Musterlösung mit dem Bewertungsschema ein. Jede Schule be- Lehrkraft als Ansprechperson für die Prüfung.	
	Einreichung zur Validierung / Frist:		
	Ende Februar;		
	nuar eine für	pertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Jaalle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist neu kommuniziert.	
	Validierung v Frist:	on Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen /	
	14 Tage vor prüfung.	dem Prüfungstermin. Einzureichende Unterlagen analog der Haupt-	

8.6.8 Gesundheit und Soziales, Variante Soziale Arbeit

8.6.8.1 Wirtschaft und Recht

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Wirtschaft und Recht
Geltungsbereich	BM Ausrichtung Typ Soziale Arbeit beider Sprachregionen
Prüfungsform	schriftliche Prüfung
Dauer	120 Minuten
Gewichtung	100 %
Bewertung	Die Lehrkraft übergibt die korrigierten Arbeiten inklusive Notenskala dem Haupt- experten. Die Korrekturen müssen klar und eindeutig sein. Bei jeder Aufgabe ist die erreichte Punktzahl anzugeben. Die Titelseite jeder Prüfungsarbeit enthält die Zusammenstellung der bei den einzelnen Aufgaben erzielten Punkte, das Punkte- total und die daraus resultierende Note.
	Der Hauptexperte bespricht die Korrektur mit der Lehrkraft.
Hilfsmittel	Gesetzbuch (ZGB/OR/SchKG), Taschenrechner
	Im Gesetzbuch dürfen folgende Notizen und Ergänzungen stichwortartig angebracht sein:
	 Reiter mit stichwortartiger Beschriftung Markierungen und Unterstreichungen (bspw. mit Leuchtstift) stichwortartige Definition von juristischen Begriffen stichwortartige Verweise auf andere Artikel
	Der Hauptexperte / Die Hauptexpertin legt abweichende Regelungen für alle Schulen verbindlich fest. Massgebend sind die Rahmenvorgaben des Bundes.
Prüfungsstruktur	Aufgaben, welche die Kompetenzen aller Lerngebiete abdecken.
Prüfungsinhalt	Die Kompetenzen richten sich nach dem aktuell gültigen Rahmenlehrplan
Geprüfte Kompetenzen	Die Kompetenzen richten sich nach dem aktuell gültigen Rahmenlehrplan
Prüfungsniveau	Die Anforderungen richten sich nach dem aktuell gültigen Rahmenlehrplan
Erstellung Prüfungs- serien/ -aufgaben und Validierung	Die Prüfungen werden vom Hauptexperten / der Hauptexpertin validiert. Die Prüfung ist in der Form abzuhalten, wie sie genehmigt worden ist. Die Einreichung einer Aufgabenauswahl, aus der die Schule im Anschluss auswählt, ist nicht zulässig.
	Die Schule sendet dem Hauptexperten/ der Hauptexpertin die Prüfungsserie (mit Angabe der erreichbaren Punktezahl pro Aufgabe), inkl. Musterlösungen und die Notenskala.

Schwerpunktbe- reich	Fach 2: Wirtschaft und Recht
	Einreichung zur Validierung / Frist:
	Ende Februar;
	Die Hauptexpertin/der Hauptexperte kann den Schulen bis spätestens Ende Januar eine für alle geltende abweichende Frist ansetzen. Eine abweichende Frist wird jährlich neu kommuniziert.
	Validierung von Nachprüfungen oder Ersatzprüfungen bei Missbrauchsfällen / Frist:
	So rasch als möglich, in Absprache mit dem Hauptexperten, der Hauptexpertin.

9 Berechnung der Semesternoten in Fächern mit mehreren Teilfächern

Werden die Teilfächer eines zusammengesetzten Faches (bspw. Naturwissenschaften) im gleichen Semester unterrichtet, so wird pro Teilfach eine ungewichtete, nicht gerundete Note aus den Tests und anderen benoteten Elementen (z.B. mündliche Noten etc.) ermittelt. Die nicht gerundeten Teilnoten werden zu gleichen Teilen in einer gewichteten Fachnote zusammengeführt als Semesternote.

Erläuterndes Beispiel

Fach	benotete Elemente	Teilnote
Chemie	4.5, 4.2, 5,	4.56
Physik	3.2, 6, 3.5	4.23
Semesternote	(4.56 (Teilnote Chemie),+ 4.23 (Teilnote Physik))/2 = 4.39	4.5 (Zeugnisnote)

10 Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsprüfung

Ergänzend zu den Massnahmen gemäss Kapitel 5 ff. stehen die nachstehenden Regelungen bei Fehlverhalten von Kandidatinnen und Kandidaten.

10.1 Rechtliche Grundlagen

Artikel 83 der Verordnung vom 9.11.2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

10.2 Verspätetes Erscheinen oder Fernbleiben von Prüfungen

a) Kandidatinnen oder Kandidaten, welche aus entschuldbaren Gründen, namentlich belegt durch Arztzeugnis, Bestätigungen von Amtsstellen, etc., die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen oder zu spät erscheinen, erhalten von der Prüfungsleitung die Gelegenheit, die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. die infolge der Verspätung verpassten Prüfungsteile anschliessend noch abzulegen.

Kandidatinnen und Kandidaten, welche aus entschuldbaren Gründen verhindert sind, melden sich so rasch als möglich telefonisch beim Prüfungssekretariat ab.

Die Belege zur Entschuldigung des Nichtablegens oder zu spät Erscheinens in Form von Arztzeugnisse, Bestätigungen von Amtsstellen etc. sind der Schule innerhalb von spätestens fünf Tagen nach dem Nichterscheinen oder dem zu späten Erscheinen vorzulegen. Andernfalls gilt die Nichtteilnahme als aus eigenem Verschulden erfolgt und hat die Sanktionen nach nachstehend lit. b) zur Folge.

- b) Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Prüfung aus eigenem Verschulden nicht teil, so ist ihr bzw. ihm dafür die Positionsnote 1 (Teilnote des gefehlten Prüfungsteils) zu erteilen. Ein(e) Kandidat(in) hat frühestens nach einem Jahr die Gelegenheit, die Prüfung nach den Bestimmungen von Artikel 26 BMV vom 24. Juni 2009 zu wiederholen (vgl. Art. 63 BerDV). Bei verspätetem Erscheinen aus eigenem Verschulden kann die Prüfung in der Restzeit abgelegt werden.
- c) Die Prüfungsleitung informiert unverzüglich die Hauptexpertin / den Hauptexperten des betroffenen Faches und die Präsidentin / den Präsidenten der KBMK.
- d) Massnahmen zu Ungunsten der Kandidatinnen/Kandidaten sind zu protokollieren.
- e) Wird eine Massnahme zu Ungunsten eines Kandidaten / einer Kandidatin angeordnet, so wird das rechtliche Gehör gewährt. Eine mündliche Gewährung wird protokolliert.
- f) Massnahmen einschliesslich der Erteilung der Note 1 werden im Namen der KBMK verfügt. Der Präsident / die Präsidentin entscheidet gemäss Geschäftsreglement Artikel 6.

10.3 Mitführen und Gebrauch unzulässiger Hilfsmittel an Prüfungen

10.3.1 Verlesungstext

Folgender Hinweis wird zu Beginn der Prüfung von der anwesenden Prüfungsaufsicht verlesen und allenfalls abgegeben:

"Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer schriftlichen Prüfung unerlaubte Hilfsmittel mit (Mobiletelefone, andere elektronische Geräte, etc.), so führt dies zum Nichtbestehen im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung, unabhängig davon, ob die unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden oder nicht. Er/Sie hat frühestens nach einem Jahr die Gelegenheit, die Abschlussprüfung im betroffenen Fach oder insgesamt nach den Bestimmungen des Art. 26 BMV vom 24. Juni 2009 zu wiederholen."

10.3.2 Vorgehen

- 1. Die Berufsfachschulen kommunizieren in Prüfungsrichtlinien, welche Hilfsmittel bei den einzelnen Prüfungen zugelassen sind.
- 2. Vor Beginn der Prüfung sind elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Taschen, Mappen, Rucksäcke etc. an einem von der Aufsicht bezeichneten Platz zu deponieren.
- 3. Während der Prüfung sind am Arbeitsplatz der Kandidatinnen und Kandidaten nur die abgegebenen Unterlagen und die bewilligten Hilfsmittel zugelassen.
- 4. Werden während der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel wie Spickzettel, Notizen aller Art, Stichwortlisten, Zusammenfassung, unerlaubte Einträge in Formelsammlungen oder Gesetzestexte, elektronische Geräte usw. gefunden, sind diese durch die Aufsicht sicher zu stellen, möglichst ohne den Ablauf der Prüfung zu beeinträchtigen. Zum Schutz der anderen Absolvierenden kann zugelassen werden, dass der fehlbare Kandidat, die fehlbare Kandidatin die Prüfung bis zu Ende schreibt.
- 5. Der Vorfall wird unmittelbar nach der Prüfung im Beisein der Prüfungsleiterin/des Prüfungsleiters und der Kandidatin/des Kandidaten protokolliert. Sie/Er wird über die Folgen seines/ihres Handelns informiert. Die Prüfungsleiterin / Der Prüfungsleiter informiert unverzüglich die Hauptexpertin / den Hauptexperten des betroffenen Faches und die Präsidentin / den Präsidenten der KBMK.
- 6. Sämtliche Massnahmen im Zusammenhang mit einem Prüfungsabbruch sind zu protokollieren.
- 7. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Prüfung nicht autorisierte Hilfsmittel mit , wird die Prüfung nicht bewertet und es kann im betreffenden Fach keine Note gesetzt werden. Sie/Er hat frühestens nach einem Jahr die Gelegenheit, die Prüfung nach den Bestimmungen von Artikel 26 BMV vom 24. Juni 2009 als 2. Versuch zu wiederholen (vgl. Art. 63 BerDV).
- 8. In Fällen, in denen die nicht autorisierten Hilfsmittel eine Art oder einen Umfang aufweisen, der die Prüfungswiederholung als unangemessene Massnahme erscheinen liesse (bspw. geringfügige Handnotizen in einem Gesetzestext ohne Zusammenhang mit den gestellten tatsächlichen Prüfungsaufgaben) kann der Präsident auf Antrag der Schule eine leichtere Massnahme gestützt auf Art. 83 Abs. 3 BerV verfügen.

10.4 Plagiat

10.4.1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Interdisziplinäre Projektarbeit innerhalb sämtlicher BM-Bildungsgänge.

Artikel 11 Absatz 4 BMV vom 24. Juni 2009 bestimmt: Gegen Ende des Bildungsganges verfassen die oder gestalten die Lernenden eine interdisziplinäre Projektarbeit. Sie ist Bestandteil der Berufsmaturitätsprüfung und stellt Bezüge her:

- a) zur Berufswelt; und
- b) zu mindestens zwei Fächern des Berufsmaturitätsunterrichts.

10.4.2 Urheberrecht

Wer in seiner interdisziplinären Projektarbeit Texte fremder Autoren übernimmt ohne seine Quellen anzugeben und sie als eigene Arbeit ausgibt, begeht eine Urheberrechtsverletzung nach Artikel 67 ff. des Urheberrechts (URG) und kann deswegen strafrechtlich belangt werden.

10.4.3 Plagiat

- a) Eine IdPA mit namhaft plagiierten Teilen gilt als Vollplagiat und kann nicht bewertet werden.
- b) Ein(e) Schüler(in), deren bzw. dessen Arbeit als Vollplagiat eingestuft wurde, hat frühestens nach einem Jahr die Gelegenheit, die BMS mit der Folgeklasse abzuschliessen und die Berufsmaturitätsprüfung nach den Bestimmungen von Artikel 26 BMV vom 24. Juni 2009 abzulegen.

10.4.3.1 Definition Vollplagiat

Wenn namhafte Bestandteile der interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) innerhalb sämtlicher BM-Bildungsgänge aus einer schon einmal eingereichten interdisziplinären Projektarbeit, einem Text aus Internet oder einer Publikation entnommen wurden und durch fehlende Quellenangabe vorgetäuscht wird, es handle sich um eine eigene Leistung, dann gilt die Arbeit als Vollplagiat. Eine interdisziplinäre Projektarbeit welche als Vollplagiat eingestuft wird, gilt als nicht bewertbar.

10.4.3.2 Folgen der Einstufung als Vollplagiat

- Berufsmaturandinnen oder –maturanden der BMS1, deren IDPA als Vollplagiat eingestuft wurde, werden nicht zur BMP zugelassen und können den Abschluss (Unterricht und Berufsmaturitätsprüfung) in der BM2 machen.
- Berufsmaturandinnen oder –maturanden der BMS 2, deren IDPA als Vollplagiat eingestuft wurde, werden nicht zur BMP zugelassen und können den Abschluss (Unterricht und Berufsmaturitätsprüfung) mit der Folgeklasse machen.
- Berufsmaturandinnen oder –maturanden der WMS, deren IDPA als Vollplagiat eingestuft wurde, werden nicht zur BMP zugelassen und können die theoretische Berufsmaturitätsprüfung (Unterricht und Berufsmaturitätsprüfung) mit der Folgeklasse ablegen.

10.4.3.3 Definition Teilplagiat

In den übrigen Fällen (z.B. Übernahme von Textpassagen ohne Quellenangabe, etc.) handelt es sich um ein Teilplagiat, welches unterschiedliche Massnahmen zur Folge haben kann (Überarbeitung, Notenabzug, etc.).

10.4.4 Prävention

Es steht nicht die Kontrolle, sondern die Prävention als Ziel im Vordergrund. Die Prävention soll so effizient sein, dass die interdisziplinäre Projektarbeit bei der Überprüfung möglichst keine plagiierten Stellen enthalten.

Inkraftsetzung / Änderungen

Anpassung Kapitel 1.2 Redaktionelle Änderung.

Anpassung Titel Kapitel 2 Redaktionelle Änderung

Anpassung 2.1 Umformulierung zur Erleichterung der Lesbar-

keit

Anpassung Kapitel 2.3 Redaktionelle Änderung
Anpassung Kapitel 3.1 Anpassung der Gliederung

Abzulehnende Volldispensationen sind von den Schulen neu der KBMK zum Entscheid zuzuleiten und nicht mehr selber zu verfügen.

Anpassung Kapitel 3.2 Die Vorgaben zu den einzureichenden Unter-

lagen und der Gültigkeitsdauer der Gutachten wird gestrichen und durch einen Verweis auf

die MBA Vorgabe ersetzt.

Redaktionelle Änderungen

Anpassung Kapitel 3.3 Redaktionelle Änderungen

Anpassung Kapitel 5.5 Die Sperrfrist eingesetzter Prüfungen wird von

12 auf 6 Monate verkürzt.

Die Publikation eingesetzter Prüfungen wird

untersagt.

Anpassung Kapitel 6.2 Redaktionelle Änderung
Anpassung Kapitel 8.3.1 Redaktionelle Änderung
Anpassung Kapitel 8.3.1.4 Redaktionelle Änderung
Anpassung Kapitel 8.3.2 Redaktionelle Änderung

Anpassung Kapitel 10 Sprachliche Abmilderung der Formulierung,

ohne inhaltliche Änderung

Anpassung Kapitel 10.3.2 Redaktionelle Änderung
Anpassung Kapitel 10.4.3 Redaktionelle Änderung

Streichung Kapitel 11 Aufhebung der Übergangsbestimmungen, da

aufgrund des zeitlichen Laufes die Relevanz

dahingefallen ist

Bern, den 24. November 2021 Die Kantonale Berufsmaturitätskommission

Der Präsident D. Longaron

Streichung Kapitel 3.3 Aufhebung infolge eines Beschwerdeentscheides. Neu-

nummerierung folgende Kapitel

Anpassung Kapitel 4.3 Ergänzung Altersbeschränkung Expertinnen und Exper-

ten.

Anpassung Kapitel 8.3 Präzisierung Zeitpunkt resp. Art der Meldung von erfor-

derlichen Wiederholungsprüfungen; Einfügung Unterkapitel zu Wiederholungsprüfung IDAF; Neunummerierung

des Kapitels

Kapitel 10.3.1 Anpassung des Verlesungstextes an Prüfungen

Bern, den 11. Februar 2020 Die Kantonale Berufsmaturitäts-

kommission

sig. Präsident

Der Präsident D. Longaron

Anpassung Kapitel 4.6.1 Terminologische Änderung

Anpassung Kapitel 4.6.2 Terminologische Änderung

Einfügung Kapitel 4.7 Neues Kapitel 4.7 Nachprüfungen, Neunummerierung

der Folgekapitel

Anpassung Kapitel (neu) 4.8 Ergänzung betreffend Erwahrung SOG Prüfungsergeb-

nisse

Präzisierung Kommunikation Ergebnisse Teilprüfungen.

Neustrukturierung Kapitel 4.7 bisheriges Kapitel 4.7.1 wird neu zu Kapitel 4.9 Exper-

tenbericht

Anpassung Kapitel 5.1 Anpassung an Veränderungen durch ValidOrg.

Streichung der Genehmigung durch KBMK.

Anpassung Kapitel 5.4 Anpassung an Veränderungen durch ValidOrg und Prä-

zisierung Umgang mit Dokumenten.

Anpassung Kapitel 5.5 Neuregelung Archivierung der Prüfungsserien.

Anpassung Kapitel 6.3 Anpassung der Pflicht der KBMK zur Anordnung einer

Wiederholungsprüfung in eine Kann-Bestimmung.

Präzisierung der Anwendungsfälle.

Anpassung Kapitel 8.1.1 Präzisierung der Terminologie.

Anpassung Kapitel 8.3 Terminologische Änderung.

Anpassung Kapitel 8.3.3 Terminologische Änderung.

Anpassung in den Prüfungsrichtlinien der einzelnen Fächer

Kapitel 8.4.2	(Französisch 1. LS) Anpassung schriftliche Prüfungen Bewertung, Hilfsmittel, Prüfungsstruktur, Prüfungsinhalt, Erstellung Prüfungsserien / -aufgaben und Validierung Anpassung mündliche Prüfungen Bewertung, Hilfsmittel, Prüfungsinhalt, Erstellung Prüfungsserien / -aufgaben und Validierung
Kapitel 8.5.1	(Französisch 2. LS) Anpassung Titel
Kapitel 8.5.2	(Deutsch 2. LS) Anpassung Titel
Kapitel 8.5.3	(Englisch) Anpassung Titel Anpassung schriftliche Prüfungen Hilfsmittel, Prüfungsinhalt Anpassung mündliche Prüfungen Bewertung
Kapitel 8.6.1.1	(Mathematik TALS Grundlagen und Schwerpunkt) Anpassung Grundlagen Bewertung, Prüfungsinhalt, Erstellung Prüfungsserien / -aufgaben und Validierung
	Anpassung Schwerpunkt Bewertung, Prüfungsinhalt, Erstellung Prüfungsserien / -aufgaben und Validierung
Kapitel 8.6.1.2	(Naturwissenschaften TALS) Prüfungsabfolge der Teilfächer, Bewertung, Prüfungsinhalt, Erstellung Prüfungsserien / -aufgaben und Validierung
Kapitel 8.6.2.2	(Naturwissenschaften 1 Biologie, Chemie NLL) Streichung Vorgaben zu Notengenerierung Anpassung Bewertung
Kapitel 8.6.2.3	(Naturwissenschaften 2 Physik NLL) Anpassung Bewertung, Hilfsmittel, Erstellung Prüfungsserien / -aufgaben und Validierung
Kapitel 8.6.3.3	(Englisch) Anpassung Titel Anpassung schriftliche Prüfungen, Hilfsmittel Anpassung mündliche Prüfungen Bewertung
Kapitel 8.6.5.2	(Gestaltung, Kunst, Kultur(Anpassung praktische Arbeit Bewertung, Prüfungsstruktur Prüfungsinhalt (terminologische Anpassung) Anpassung praktische Arbeit Erstellung Prüfungsserien / -aufgaben und Validierung Anpassung mündliche Prüfung Dauer, Bewertung, Prüfungsstruktur, Prüfungsinhalt, Erstellung Prüfungsserien / -aufgaben und Validierung
Kapitel 8.6.7.1	(Naturwissenschaften GeSo G) Anpassung Erstellung Prüfungsserien / - aufgaben und Validierung

Anpassung Kapitel 10.1.1 Neunummerierung in 10.1 (nur deutsche Fassung)

Anpassung Kapitel 10.2 sprachliche Anpassungen lit a) und lit f) (nur deutsche

Fassung)

Bern, den 12. März 2019 Die Kantonale Berufsmaturitäts-

kommission

sig. Präsident

Der Präsident D. Longaron

Anpassung Kapitel 2.1: Streichung der Bezugnahme auf bundesrechtliche Regelungen im

4. Abschnitt, 1. Satz.

Neustrukturierung Kapitel 3: Einfügung eines neuen Zwischentitels 3.3 und Verschiebung von

unveränderten Inhalten in diesen Zwischentitel. Die Neustrukturie-

rung hat keine Rechtsänderung zur Folge.

Einfügung Kapitel 8.3. Regelungen betreffend Wiederholungsprüfungen in Ergänzungsfä-

chern. Erstmalige Regelung.

Neunummerierung der folgenden Kapitel und Unterkapitel 8.x sowie

Anpassung der Titel der Kapitel 11.1 und 11.2.

Anpassung Kapitel 10.2: Einfügung neuer lit. e) und f). Präzisierung des Vorgehens ohne

Rechtsänderung.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiederholungsprüfungen in neurechtlichen Ergänzungsfächern werden nach den neuen Bestimmungen durchgeführt, soweit die Schulen diese nicht bereits vor Inkrafttreten der Erstregelung in Kapitel 8.3. durchgeführt oder offiziell angesetzt haben. Für bereits durchgeführte oder vor dem 1. Februar 2018 angekündigte Wiederholungsprüfungen erteilt die KBMK eine globale Ausnahmebewilligung.

Bern, den 13. Februar 2018 Die Kantonale Berufsmaturität-

Kommission

sig. Präsident

Der Präsident D. Longaron

Anpassung des Kapitels 3.2 Nachteilsausgleich, Dispens 2. Landessprache Späteingereister.

Die Anpassung tritt am 1. April 2017 in Kraft mit Wirkung per Schuljahr 2017/18. Gesuche, die vor dem 1. April 2017 eingehen werden nach der bisherigen Regelung beurteilt, Gesuche nach dem 1. April 2017 werden nach dem neuen Recht beurteilt.

Bern, den 14. Februar 2017

Die Kantonale Berufsmaturitäts-kommission

sig. Präsident

Der Präsident

D. Bürgi

Recta der Auflistung der Änderungen unter Inkraftsetzung / Änderung vom 22. November 2016

Anpassung in den Prüfungsrichtlinien der einzelnen Fächer:

- Kapitel 8.3.1 (Deutsch 1. LS): Anpassung Prüfungsstruktur schriftliche Prüfung, Anpassung Prüfungsinhalt schriftliche Prüfung, Modifikation Prüfungsinhalt mündliche Prüfung
- Kapitel 8.5.1.1 (Mathematik): Anpassung Gewichtung, Bewertung, Erstellung Prüfungsserien/ aufgaben und Validierung
- Kapitel 8.5.2.1 (Mathematik): Anpassung Gewichtung, Bewertung, Erstellung Prüfungsserien/ aufgaben und Validierung
- Kapitel 8.5.1.2 (Naturwissenschaften): Anpassung Gewichtung, Hilfsmittel Teilfach Chemie, Prüfungsstruktur Physik und Chemie, Prüfungsinhalt Physik und Chemie
- Kapitel 8.5.2.2 (Naturwissenschaften 1): Anpassung Hilfsmittel Teilfach Biologie, Anpassung Hilfsmittel Teilfach Chemie, Prüfungsinhalt Biologie und Chemie
- Kapitel 8.5.3.4 (Mathematik): Anpassung Bewertung, Erstellung Prüfungsserien/ -aufgaben und Validierung
- Kapitel 8.5.4.1 (Mathematik): Anpassung Bewertung, Erstellung Prüfungsserien/ -aufgaben und Validierung
- Kapitel 8.5.5.1 (Mathematik): Anpassung Bewertung, Erstellung Prüfungsserien/ -aufgaben und Validierung
- Kapitel 8.5.5.3 (Information und Kommunikation): Anpassung (schriftliche Prüfung) Prüfungsdauer, Bewertung, Hilfsmittel, Prüfungsstruktur, Prüfungsinhalt, Geprüfte Kompetenzen, Erstellung Prüfungsserien/ -aufgaben und Validierung Anpassung (Praktische Arbeit) Prüfungsdauer, Erstellung Prüfungsserien/ -aufgaben und Validierung Anpassung
- Kapitel 8.5.6.1 (Mathematik): Bewertung, Erstellung Prüfungsserien/ -aufgaben und Validierung

Bern, den 20.1.2017

Die Kantonale Berufsmaturitäts-kommission

sig. Präsident

Der Präsident

D. Bürgi

Anpassung in den Prüfungsrichtlinien der einzelnen Fächer:

Kapitel 8.3.1 (Deutsch 1. LS): Anpassung Hilfsmittel schriftliche Prüfung, Anpassung Prüfungsstruktur schriftliche Prüfung, Anpassung Prüfungsinhalt schriftliche Prüfung, Modifikation Prüfungsinhalt mündliche Prüfung Kapitel 8.3.2 (Französisch 1. LS): Anpassung Hilfsmittel schriftliche Prüfung, Modifikation Prüfungsinhalt mündliche Prüfung

Kapitel 8.4.1 (Französisch 2. LS): Ergänzung Bewertung, Prüfungsstruktur

Kapitel 8.4.2 (Deutsch 2. LS): Ergänzung Bewertung, Prüfungsstruktur

Kapitel 8.4.3 (Englisch): Ergänzung Bewertung, Prüfungsstruktur

Kapitel 8.5.1.1 (Mathematik): Gewichtung, Bewertung

Kapitel 8.5.1.2 (Naturwissenschaften): Gewichtung, Hilfsmittel Teilfach Chemie, Prüfungsstruktur, Prüfungsinhalt Physik

Kapitel 8.5.2.1 (Mathematik): Gewichtung, Bewertung

Kapitel 8.5.2.2 (Naturwissenschaften 1): Anpassung Hilfsmittel Teilfach Biologie, Anpassung Hilfsmittel Teilfach Chemie

Kapitel 8.5.2.3 (Naturwissenschaften 2): Prüfungsinhalt

Kapitel 8.5.3.4 (Mathematik): Bewertung

Kapitel 8.5.3.1 (Französisch 2. LS): Ergänzung Bewertung, Prüfungsstruktur

Kapitel 8.5.3.2 (Deutsch 2. LS): Ergänzung Bewertung, Prüfungsstruktur

Kapitel 8.5.3.3 (Englisch): Ergänzung Bewertung, Prüfungsstruktur

Kapitel 8.5.3.5 (FRW); Anpassung Hilfsmittel

Kapitel 8.5.3.6 (W+R): Anpassung Hilfsmittel

Kapitel 8.5.4.1 (Mathematik): Bewertung

Kapitel 8.5.4.2 (FRW: Anpassung Hilfsmittel;

Kapitel 8.5.4.3 (W+R): Anpassung Hilfsmittel

Kapitel 8.5.5.1 (Mathematik): Bewertung

Kapitel 8.5.5.2 (Gestaltung, Kunst, Kultur): Dauer mündliche Prüfung

Kapitel 8.5.5.3 (Information und Kommunikation): Bewertung, Hilfsmittel, Prüfungsinhalt, Geprüfte Kompetenzen, Erstellung Prüfungsserien/ -aufgaben und Validierung

Kapitel 8.5.6.1 (Mathematik): Bewertung

Kapitel 8.5.7.1 (Naturwissenschaften): Anpassung Hilfsmittel Teilfächer Biologie und Chemie

Kapitel 8.5.8.1 (W+R): Anpassung Hilfsmittel

Anpassung in Kapitel 4.7: (Erhöhung begründungspflichte Notenabweichung von 0.5 auf 0.7 Notenpunkte.)

Anpassung Titel Kapitel 7.

Einfügung Kapitel 8.1.1, Bewertungsraster

Einfügung der

Kapitel 11.1, Übergangsbestimmungen zu den Richtlinie 8.5.3.5 und 8.5.4.2., FRW Typ Dienstleistungen sowie

Kapitel 11.2, Übergangsbestimmungen zu den Richtlinien 8.5.3.6, 8.5.4.3 und 8.5.8.1 Wirtschaft und Recht.

Inkraftsetzung per Prüfungssession Sommer 2017 (vorgezogene Prüfungen ab 1. März 2017) unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen in Kapitel 11.

Bern, den 22. November 2016

Die Kantonale Berufsmaturitäts-kommission

sig. Präsident

Der Präsident

D. Bürgi

Anpassungen der

- Kapitel 4.7 (Zeitpunkt der Erwahrung vorgezogener Prüfungen),
- o Kapitel 8.5.4.3 (Anpassung Wirtschaft und Recht Prüfungsinhalt schriftliche Prüfung),
- Kapitel 10.2 (Frist zur Einreichung der Arztzeugnisse etc. bei entschuldbaren Gründen der Prüfungsabsenz)

Sofortiges Inkrafttreten der Ergänzungen und Anpassungen mit Wirkung per 16. Februar 2016.

Bern, den 16. Februar 2016

Die Kantonale Berufsmaturitäts-kom-

mission

sig. Präsident

Der Präsident

D. Bürgi

Erlass der Kapitel 5, 8 und des neuen Kapitel 9, Neunummerierung des bisherigen Kapitels 9 in Kapitel 10, Erlass des neuen Kapitels 11 (Übergangsbestimmungen). Revision Kapitel 4.6.1. durch Einschub eines neuen Absatzes 2 sowie Anpassung des bisherigen Absatzes 5, neuer Absatz 6, anlässlich der Sitzung der KBMK vom 24. November 2015. Sofortiges Inkrafttreten der Ergänzungen und Anpassungen mit Wirkung per 24. November 2015.

Bern, den 24. November 2015

Die Kantonale Berufsmaturitäts-kom-

mission

sig. Präsident

Der Präsident

D. Bürgi

Erlass der Kapital 1, 2, 3, 4 sowie 6, 7 und 9 anlässlich der Sitzung der KBMK vom 19. Mai 2015

Bern, den 19. Mai 2015

Die Kantonale Berufsmaturitäts-kom-

mission

sig. Präsident

Der Präsident

D. Bürgi